Die
Ausgleichungsbeträge.

Eine Studie aus dem Reichsfinanzrecht.

Von

Dr. jur. Heinrich Hartmann.

München 1911.

Druck von Val. Höfling

München, Lämmerstr. 1.

59

Die
Ausgleichungsbeträge.

Eine Studie aus dem Reichsfinanzrecht.

Inaugural-Dissertation

vorgelegt der

Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

von

Heinrich Hartmann
gepr. Rechtspraktikant
aus München.

ACAD. LURID. BIBL.

Approbiert am 1. Februar 1911.

München 1911.
Druck von Val. Höfling, München, Lämmerstraße Nr. 1.

Referent: Universitätsprofessor Dr. Rieker.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Grund der Ausgleichungsbeträge	7
1. Die Brausteuerreservatrechte	7
2. Die Reservatrechte bezüglich der Post- und Telegraphenverwaltung	14
3. Das Militärreservatrecht Bayerns	15
II. Wirkung der Ausnahmestellung einzelner Bundesstaaten auf ihr finanzielles Verhältnis zum Reich	18
III. Mittel der Ausgleichung	19
IV. Rechtsnatur der Ausgleichungsbeträge	23
V. Die Ausgleichungsbeträge und die Überweisungen	33
1. Einleitung	33
2. Verhältnis der Überweisungen zu den Ausgleichungsbeträgen	34
3. Die Ausgleichungsbeträge im Verhältnis zu der Reichsschuldentilgung	39
4. Die Ausgleichungsbeträge seit dem Jahre 1900	45
VI. Budgetrechtliche Bedeutung der besonderen Etatisierung der Ausgleichungsbeträge	52
VII. Die Ermittlung der Ausgleichungsbeträge	55
VIII. Rechtspolitische Ausführungen zur Behandlung der Ausgleichungsbeträge	59
IX. Die Ausgleichungsbeträge Elsaß-Lothringens	62
X. Anhang: Die Ausgleichungsbeträge seit dem Jahre 1872	65

Literaturverzeichnis.

Reichsgesetzblatt.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern.
Reichstagsverhandlungen.
Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.
Weber, Bayer. Gesetz- und Verordnungensammlung.
Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.
Gesetzessammlung für die Kgl. preuß. Staaten 1865.
Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.
Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.
Auffeß-Wiesinger, Die Zölle und Steuern usw., 5. Aufl., München und Leipzig 1900.
Arndt A., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901.
Berichte des Ausschusses des Bundesrates für das Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868, Hirth's Annalen des Deutschen Reiches 1869 S. 274 ff.
Bezold-Holtzendorff, Materialien der deutschen Reichsverfassung, Bd. III, Berlin 1873.
Blankenburg, Das Heerwesen des Deutschen Reiches in Holtzendorff's Jahrbuch, Bd. I S. 379 ff.
Boccius, Bemerkungen über eine allgemeine Reichsbiersteuer in Hirth's Annalen 1897, S. 109 ff.
Bruck, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen, Straßburg 1908.
Buchenberger A., Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden, Heidelberg 1902.
Cohn, Die Finanzen des Deutschen Reiches seit seiner Begründung, Berlin 1899.
Conrad-Elster-Lexis u. Loening, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Jena 1910.
Dambitsch L., Die Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1910.
Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfes eines Gesetzes betr. Änderungen im Finanzwesen, Reichstagsverhandlungen 1907/09, Bd. 249 Nr. 1035.
Denkschrift des Reichskanzlers im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. IV S. 150 ff.
v. Eheberg, Das Reichsfinanzwesen, seine Entwicklung, sein heutiger Zustand, seine Ausgestaltung, Bonn 1908.
Elster L., Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl., Jena 1907.
Finanzarchiv, 2. Jahrgang S. 865.

Gerl, Die Matrikularbeiträge, Borna-Leipzig 1907.
Haenel A., Deutsches Staatsrecht, 1. Bd., Leipzig 1892.
Haenel A., Studien zum deutschen Staatsrecht, Bd. I, Leipzig 1873.
v. Heckel, Die Matrikularbeiträge im Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Bd. V S. 739, 2. Aufl.
v. Heckel, Reichsfinanzen in Elsters Wörterbuch, Bd. II S. 703.
Jaeger E., Die Reichsfinanzreform von 1906 und ihre neuen Steuern, München-Gladbach 1906.
v. Jagemann, Zur Reichsfinanzreform, Heidelberg 1905.
v. Jagemann, Die deutsche Reichsverfassung, Heidelberg 1904.
Jellinek G., Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882.
Kestner, Betrachtungen zur Reichsfinanzreform, Hirths Annalen 1903 S. 881.
Kirchenheim A., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Stuttgart 1887.
Kittel J., Die Frankensteinsche Klausel und die deutsche Finanzreform, Würzburg 1899.
Kittel J., Die bayerischen Reservatrechte, Würzburg 1892.
Laband P., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., Bd. I, II und IV, Tübingen und Leipzig 1901.
Laband P., Direkte Reichssteuern, Berlin 1908.
Laband, Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht in Hirth's Annalen 1874, S. 1487 ff.
Laband, Das Finanzrecht des Deutschen Reiches in Hirths Annalen 1873, S. 405 ff.
Laband, Reichsvermögen, in Stengels Wörterbuch, 1. Aufl. Bd. I S. 370.
Laband, Die geschichtliche Entwicklung der Reichsverfassung seit der Reichsgründung. Jahrb. d. öffentl. Rechts, Bd. I, Tübingen 1907, S. 1 ff.
Laband P., Die Wandlungen der deutschen Reichsverfassung, Dresden 1895.
Loening, Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung, Hirths Annalen 1875, S. 338 ff.
Materialien zu den Beratungen des Zollparlaments, Hirths Annalen des Deutschen Bundes 1868, S. 11.
May L., Gesetz über den Malzaufschlag v. 16. Mai 1868, Erlangen 1870.
v. Mayr Gg., Zur Reichsfinanzreform, Stuttgart 1893.
v. Mayr Gg., Zur formalen Gestaltung des Reichshaushaltsetats, Anl. 13 des Werkes „Zur Reichsfinanzreform".
v. Mayr Gg., Art. Brausteuer bei Stengel, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 1. Aufl.
Meier O., Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 2. Aufl., Freiburg 1889.
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., Leipzig 1905.
Meyer-Dochow, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., Leipzig 1910.
v. Pözl J., Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., München 1871.
Preuß H., Reichs- und Landesfinanzen, Heft 121/22 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen, Berlin 1894.
Rauchalles H., Die deutsche Reichsverfassung, Ansbach 1907.
Rehm H., Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung, München 1903.
Rheinboldt, Biersteuer in Stengels Wörterbuch, 2. Aufl., herausgegeben von Fleischmann, Tübingen 1910/11.
v. Rönne L., Das Staatsrecht des deutschen Reiches, II. Bd., 2. Aufl., Leipzig 1877.

v. Schanz G., Der Reichshaushalt und das Finanzwesen der Einzelstaaten im Finanzarchiv, 13. Jahrg. 1896, S. 88.
Schulze H., Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, II. Bd., Leipzig 1886.
Schwarz u. Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, Bd. III, Berlin 1904.
v. Seydel M., Bayerisches Staatsrecht, III. u. IV. Bd., Freiburg und Leipzig 1896.
v. Seydel M., Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl., Freiburg und Leipzig 1897.
v. Seydel M., Das Kriegswesen des Deutschen Reiches, Hirths Annalen 1875, S. 1393 ff.
Speck H., Die finanzrechtlichen Beziehungen zwischen Reich und Staaten, Breslau 1908, 17. Heft der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonialrechts, herausgegeben v. Brie und Fleischmann.
Struve E., Art. Bierbesteuerung in Conrads Handwörterbuch, 3. Aufl., Jena 1910.
Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. III, Leipzig 1879—1885.
Wagner A., Finanzwissenschaft, 4. Teil, Leipzig 1899.
Wagner A., Reichsfinanzwesen im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches, v. Holtzendorff, 1. Jahrg., Leipzig 1871.
Weber W., Der deutsche Zollverein, Leipzig 1869.
Zorn Ph., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Berlin 1897.
Zorn Ph., Reichsfinanzwesen in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Leipzig 1881, Bd. III, S. 375.

I. Grund der Ausgleichungsbeträge.

Die Ausgleichungsbeträge haben ihren Grund in der finanzrechtlichen Sonderstellung einzelner Bundesstaaten. Daher hat einer Untersuchung über Ausgleichungsbeträge die Darstellung der finanzrechtlichen Seite dieser Sonderrechte vorauszugehen.

1. Die Brausteuerreservatrechte.

Die Gesetzgebung im deutschen Zollverein war von bedeutungsvollem Einfluß für die Scheidung des deutschen Steuersystems insoferne, als innerhalb des Zollvereins eine über ganz Deutschland sich erstreckende Einigung für die Zölle und zum Teil auch für die inneren Verbrauchssteuern erzielt wurde, während die gesetzliche Regelung der direkten Steuern und zum Teil der Verkehrssteuern den einzelnen deutschen Staaten verblieb. Nach dem Vertrage zwischen dem norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Weber a. a. O. Bd. VII S. 39), der eine Erneuerung und zugleich eine Fortbildung des Zollvereinsvertrags vom 16. Mai 1865 darstellte, erstreckte sich die Gemeinschaftlichkeit der Gesetzgebung lediglich auf die Besteuerung des im Umfang des Vereinsgebietes gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers (Art. 3 § 3 Abs. 1 a. a. O.). Ebenso sollte der im Umfang des Vereins gewonnene oder zubereitete Tabak einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden (Art. 3 § 4 a. a. O.).

Die Besteuerung des Bieres und Branntweins war damit von der Gemeinschaft mit den genannten süddeutschen Staaten ausgeschlossen (vgl. Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 a. a. O.). Dagegen gehörte für die Staaten des norddeutschen Bundes auch diese Verbrauchssteuer zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten, bezüglich deren dem Bunde die ausschließliche Gesetzgebung zukam (Art. 35 der Verfassung des Nordd. Bundes).

Es standen sich also bereits vor Gründung des deutschen Reiches einzelne Verbrauchssteuergruppen gegenüber, die in ihren Tendenzen durchaus nicht konform waren.

Dieser Zustand fand, abgesehen von einer gleich zu besprechenden Modifikation, seine organische Fortsetzung mit der Gründung des Deutschen Reiches (vgl. Art. 35 Abs. 2 der zwischen dem Nordd. Bunde und den Großherzogtümern Baden und Hessen am 15. November 1870 vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes [B. G. Bl. 1870 S. 527 ff.], Art. 2 Ziff. 3 des Vertrages zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870, § 13 des Vertrages, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870, R. G. Bl. 1871 S. 9). Gemäß Art. 35 Abs. 3 der Reichsverfassung bleibt in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die hierdurch geschaffene Ausnahmestellung gegenüber den norddeutschen Staaten pflegt man in Theorie und Praxis als Reservatrechte zu bezeichnen (Kittel, die Bayer. Reservatrechte, S. 15 ff.). So wenig man auch das Bestehen derartiger Rechte vom Standpunkt der Reichseinheit aus begrüßen mag, so ist es doch eine Verkennung tatsächlicher Verhältnisse, wenn selbst ein Geschichtsschreiber wie Treitschke (a. a. O. S. 305) als Hindernis der gleichmäßigen Besteuerung der inneren Konsumtion in erster Linie „den angestammten bayerischen Durst" bezeichnet.

Der Grund für diese Regelung ist vielmehr, wie Staatsminister v. Delbrück in der Reichstagssitzung vom 5. Dezember 1870 ausführte, teils in den ganz besonderen staatsrechtlichen Verhältnissen zu suchen, wie sie z. B. in Bayern in betreff der Malzsteuer im Zusammenhang mit der Staatsschuld obwalten, teils in abweichenden Betriebsverhältnissen, wie sie in Süddeutschland gegenüber Norddeutschland bestehen. (Bezold-Holtzendorff a. a. O. Bd. III S. 136).

Der Zusammenhang mit der Bayerischen Staatsschuld bestand nämlich darin, daß die Reinerträgnisse des Malzaufschlages, gemäß § 11 lit. a und b des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868, G. V. Bl. S. 428, der Zinsenkasse der Staatsschuldentilgungskommission und der Tilgungskasse zu überweisen waren (Pözl, Lehrbuch des bayer. Verwaltungsrechtes, S. 616, May a. a. O. S. 50).

Während der in Art. 35, Abs. 2, Satz 2 R. V., enthaltene Satz, daß die süddeutschen Staaten ihr Bestreben darauf richten werden,

eine übereinstimmende Gesetzgebung bezüglich der Besteuerung des Bieres herbeizuführen, lediglich ein leitender legislatorischer Gesichtspunkt ohne bindende Gesetzeskraft ist (Haenel a. a. O. Bd. I S. 404), wurde für den außerhalb des Gebietes des früheren Norddeutschen Bundes gelegenen Teil des Großherzogtums Hessen im Anschluß an den Vertrag zwischen dem Nordd. Bund und Hessen vom 9. April 1868, die Besteuerung des Branntweins und Bieres in dem nicht zum Nordd. Bund gehörigen Teil des Großherzogtums Hessen betr., durch das Protokoll vom 15. Nov. 1870, betr. die Vereinbarung zwischen dem Nordd. Bund, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung (B. G. Bl. 1870 S. 650), die demnächstige Einführung einer gemeinsamen Gesetzgebung über die Bierbesteuerung in den norddeutschen Staaten direkt vorgesehen.

Diese erfolgte auch durch das Gesetz vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer, das am 1. Januar 1873 in Kraft trat (R. G. Bl. S. 153).

Seit diesem Zeitpunkt gehört das Großherzogtum Hessen auch mit seinem südlichen Teile der sogen. norddeutschen Brausteuergemeinschaft an und scheidet somit für eine Sonderbehandlung vollständig aus.

Auch Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg nahmen im Deutschen Zollverein und daran anschließend im Norddeutschen Bunde insoferne hinsichtlich der Bierbesteuerung eine Sonderstellung ein, als ihnen durch Vertrag vom 28. Juni 1864 (Gesetzessammlung für die Kgl. preußischen Staaten 1865 S. 529) die Erhebung eines höheren Satzes der Braumalzsteuer für Rechnung der Landeskasse zugestanden war, als den übrigen Vertragsstaaten.

Dieses Privilegium, das auch für Reuß ält. Linie gewährt wurde, ist durch § 44 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer auch für die Zeit nach Gründung des Deutschen Reiches aufrecht erhalten worden, erreichte aber mit dem 31. März 1878 sein Ende (Reichsgesetz vom 23. Dezember 1876 betr. Abänderung des § 44 des Ges. wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872, R. G. Bl. S. 237) und gehört daher nunmehr der Geschichte an.

Bei Gründung des Deutschen Reiches herrschte daher bezüglich der Besteuerung des Bieres und Branntweins ein sehr buntscheckiger Zustand, der allerdings zu einem Teil nur den Charakter eines Provisorium und eines Übergangsstadiums an sich trug.

Nachdem seit 1. Oktober 1887 das Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 betr. die Besteuerung des Branntweins (R. G. Bl. S. 253) mit Zustimmung von Bayern, Württemberg und Baden auch für die Ge-

biete dieser Staaten in Kraft gesetzt wurde (vgl. die Kaiserl. Verordnungen vom 9. September 1887, R. G. Bl. S. 485, 23. September 1887, R. G. Bl. S. 487 und 27. September 1887, R. G. Bl. S. 491), und so unter Wegfall des Reservatrechts der genannten Staaten eine einheitliche Besteuerung des Branntweins im ganzen Reich herbeigeführt wurde, bestehen im Bereich der Verbrauchsbesteuerung nur mehr die Biersteuerreservatrechte von Bayern, Württemberg und Baden. Die verfassungsrechtlichen Besonderheiten bezüglich der Bierbesteuerung in Elsaß-Lothringen werden wegen ihres Zusammenhangs mit erst später zu behandelnden Fragen unten besonders dargestellt werden.

Die Erhebung einer Biersteuer erfolgt gegenwärtig in Bayern auf Grund des Gesetzes betr. den Malzaufschlag vom 18. März 1910 (G. V. Bl. S. 113), in Baden auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1896 (G. V. Bl. S. 153), in Württemberg auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1900 (R. Bl. S. 542).

Der Inhalt der Reservatrechte Bayerns, Württembergs und Badens erschöpft sich nun nicht in der ausschließlichen Zuständigkeit für die Gesetzgebung (Haenel a. a. O. Bd. I S. 404), sondern besteht auch in einer finanziellen Bevorzugung gegenüber den übrigen Bundesstaaten, indem der gesamte Ertrag der Biersteuer nicht in die Reichskasse, sondern in die betreffende Landeskasse fließt (arg. Art. 38 Abs. 1 R. V.).

Die Einräumung dieser Sonderstellung hat ihr historisches Seitenstück in den zur Zeit des deutschen Zollvereins einzelnen Vereinsstaaten gewährten sogen. Präzipuen. Diese bestanden darin, daß den betr. Staaten wegen des dort stattfindenden größeren Konsums gewisser Steuerobjekte bei der Verteilung des Ertrages dieser Steuer ein größerer Betrag zugewiesen wurde, als ihnen nach Maßgabe ihrer Bevölkerung zugekommen wäre (Materialien zu den Beratungen des Zollparlaments, Annalen 1868 S. 11).

Es ist eine historisch interessante Tatsache, daß gerade von Bayern gegen die Gewährung solcher Präzipuen auf das heftigste opponiert wurde und daß der damalige bayerische Staatsrat und Bevollmächtigte zum Bundesrat des Zollvereins noch im Jahre 1869 offenbar in Übereinstimmung mit der Anschauung der leitenden bayerischen Staatsmänner mit Bezug hierauf erklärte, es sei unverkennbar, daß bei einer Vereinigung mehrerer Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem die Gewährung eines Präzipuums für einen einzelnen Staat bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Revenuen eine dem Prinzip eines Zoll-

vereins durchaus widersprechende Einrichtung sei, und dann folgendermaßen fortfährt:

„Es ist vollkommen unmöglich, die aus einer solchen Verbindung für die einzelnen Teilnehmer hervorgehenden Vorteile ganz genau abzuwägen, sie können bei der Verschiedenheit politischer, sozialer und wirtschaftlicher Zustände weder an und für sich gleich sein, noch auch längere Zeit dieselben bleiben, müssen vielmehr in längeren Perioden einem fortwährenden Wechsel unterliegen. Selbst wo sich gewisse Unterschiede einigermassen rechnungsmäßig darstellen lassen, muß jeder Versuch, dieselben bei einzelnen Gegenständen einer separaten Berechnung zu unterstellen, zu schlimmen Konsequenzen führen. Er trägt entweder den Keim einer Auflösung des Vereins in sich oder ruft einen Antagonismus hervor, der gegenseitiges Vertrauen und allmähliche Annäherung und Verschmelzung der Interessen, die doch das Ziel eines solchen Vereins sind, aufhebt." (Weber a. a. O. S. 182).

Die hier niedergelegte Anschauung hat sich allerdings später geändert.

Die Steuersätze der süddeutschen Brausteuer sind durchaus höher als diejenigen der norddeutschen Besteuerung. Allerdings waren die Brausteuer-Reservatrechte durch den Art. 5 §§ 2, 7 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 einer Beschränkung insoferne unterworfen, als dort für die Besteuerung von Bier seitens des Staates gewisse Sätze als das höchst zulässige Maß vorgeschrieben waren. Diese Bestimmung hatte verfassungsrechtliche Bedeutung (Speck a. a. O. S. 97), da sie auf dem Gebiet des Zollwesens die Rechte der Einzelstaaten dem Reich gegenüber abgrenzte (vgl. auch Art. 40 R. V.). Sie ist nunmehr durch Art. IV Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Brausteuergesetzes (R. G. Bl. S. 695) aufgehoben.

Zu den Einnahmen aus der Brausteuer gehören auch die sogen. Übergangsabgaben, die eine Folgeerscheinung der Verschiedenheit der inneren Verbrauchsbesteuerung sind; sie werden erhoben bei der Einfuhr von Bier aus einem anderen Brausteuergebiet.

Die Politik der Übergangsabgaben, oder wie sie früher hießen, der Ausgleichungsabgaben, wurde von den preußischen Handelspolitikern inauguriert (Treitschke a. a. O. S. 365).

Über die geschichtliche Entwicklung, auf die hier nicht eingegangen werden kann, vgl. Auffeß a. a. O. S. 335 ff.

Es ist bemerkenswert, daß die Zollvereinsverträge, denen die Einigung Deutschlands auf wirtschaftlichem Gebiete Selbstzweck war, die alten Zollschranken niederrissen, gleichzeitig aber genötigt waren,

neue in der Gestalt von Übergangsabgaben wegen der partikularen Eigenart der Einzelstaaten aufzurichten.

Gegenwärtig haben diese Übergangsabgaben ihre verfassungsmäßige Grundlage in Art. 5 Ziff. II § 3 d des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 in Verbindung mit Art. 40 R. V., der die Bestimmungen im Zollvereinigungsvertrag in Kraft erhält, solange sie nicht auf dem vorgeschriebenen Wege abgeändert sind.

Die Übergangsabgaben werden erhoben: in Bayern auf Grund der Verordnung vom 19. März 1910, G. V. Bl. S. 141, in Württemberg auf Grund der Verordnung vom 5. Juli 1900 (R. Bl. S. 565) und in Baden auf Grund der Verordnung vom 28. Februar 1908, G. V. Bl. S. 71. Diese Übergangsabgaben fließen gleich den Malzaufschlagsgefällen für Bayern, Württemberg und Baden in die Landeskasse. Das folgt zwar nicht aus Art. 38 Abs. 4 R. V., ist aber beim Beitritt Bayerns, Württembergs und Badens zum Reich in den einzelnen Staatsverträgen bzw. Schlußprotokollen vereinbart. Dort heißt es, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Übergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben (vgl. Prot. betr. die Vereinbarung zwischen dem Nordd. Bund, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung vom 15. November 1870, B. G. Bl. 1870 S. 650, Verhandlung dd. Berlin, den 25. November 1870 über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Nordd. Bund, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Reichs, B. G. Bl. 1870 S. 657, wo auf die in dem erstgenannten Protokoll enthaltene Vereinbarung zu Art. 35 und 38 R. V. Bezug genommen wird, ferner Schlußprotokoll zum Vertrag vom 23. November 1870 betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, Ziff. 10, B. G. Bl. 1871 S. 23, vgl. auch Rauchalles a. a. O. S. 141/42).

Bayern nimmt indes unter den zuletzt genannten Staaten wiederum eine eigenartige Stellung dadurch ein, daß durch besondere Staatsakte aus finanztechnischen Gründen fremdländische Gebietsteile an das im Königreich Bayern bestehende System der Bier- bzw. Branntweinbesteuerung angeschlossen wurden.

Es handelt sich dabei um den Anschluß der österreichischen Gemeinde Jungholz (Art. 4 des Vertrags zwischen Österreich und Bayern über Anschluß der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirekte Steuersystem vom 3. Mai 1858,

R. Bl. S. 1241), der österreichischen Gemeinde Mittelberg (Art. 4 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn, betr. den Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des deutschen Reichs vom 2. Dezember 1890, R. G. Bl. 1891 S. 59, bzw. Art. I des Übereinkommens zwischen Bayern und Österreich-Ungarn vom 2. Dezember 1890, den Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das System der Besteuerung des Bieres und Essigs in Bayern betr., G. V. Bl. 1891 S. 146), des Koburgischen Amtes Königsberg (Art. 1 des Staatsvertrages zwischen Bayern und Sachsen-Koburg wegen Besteuerung der inneren Erzeugnisse in dem herzoglichen Amtsbezirk Königsberg vom 27. Mai 1891, G. V. Bl. 1891 S. 376) und endlich des Weimarischen Vordergerichts Ostheim (Art. 1 des Vertrags zwischen Bayern und Sachsen-Weimar wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse, desgl. die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im großherzoglichen Vordergericht Ostheim betr. vom 24. Mai 1845, R. Bl. 1845 S. 539). Diese Anschlüsse sind auch nach Beitritt Bayerns zum Deutschen Reich in Kraft geblieben (Art. 2 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 und Art. 40 R. V.).

Bezüglich der Gemeinde Mittelberg ist in Art. II des einschlägigen Vertrags bestimmt, daß das Erträgnis des Malzaufschlages, der in dieser Gemeinde anfällt, nach Abzug von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten in die österreichische Staatskasse fließt. Damit ist jeder Einfluß auf die Brausteuereinnahmen in Bayern vollständig paralysiert. Die bayerische Staatskasse bildet nur einen Durchgangspunkt für diesen Posten, ihr bleibt nur ein verhältnismäßiger Betrag für die Verwaltungs- und Erhebungskosten, den man wegen des gemachten Aufwandes hiefür außer Acht lassen muß.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bezüglich des Bezirks Königsberg und des Vordergerichts Ostheim (Art. 4 bzw. Art. 7 Abs. 7 der einschlägigen Verträge) mit dem Abmaße, daß hier nicht die in diesen Gebieten wirklich angefallenen Malzaufschlagserträge an die beteiligten Regierungen hinausbezahlt werden, sondern ein fiktiver, nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl berechneter Betrag als entscheidend angesehen wird. Bezüglich der Gemeinde Jungholz ist lediglich bestimmt, daß auf einen Anteil an den zur Erhebung gelangenden Übergangsabgaben für Bier österreichischerseits verzichtet wird; etwa anfallende Malzaufschlagserträge fließen daher in die bayerische Staatskasse (Aufseß a. a. O. S. 79).

(Anmerkung: Die Zoll- und Steuergemeinschaft des Deutschen Reichs hat aber abgesehen von den Sonderrechten Bayerns, Württem-

bergs und Badens und der besonderen Stellung von Elsaß-Lothringen noch insoferne Lücken, als einige Gebietsteile verschiedener Bundesstaaten außerhalb des Reichssteuergebietes liegen. Die Steuereinnahmen aus diesen Gebietsteilen [„Zollausschlüsse"] fließen in die Kassen der betreffenden Bundesstaaten, so daß diese insoweit ebenso wie die vier süddeutschen Staaten zu den Einnahmen des Reichs bezüglich der Biersteuer nichts beitragen. Das folgt aus Art. 33, 35 und 38 Abs. 2, vgl. auch Haenel a. a. O. Bd. I S. 379).

2. Die Reservatrechte bezüglich der Post- und Telegraphenverwaltung.

Nach Art. 48 der Verfassung des Norddeutschen Bundes war das Post- und Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des Nordd. Bundes einheitlich. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens waren für den ganzen Bund gemeinschaftlich und flossen daher in die Bundeskasse (Art. 46 a. a. O.). Dieser Rechtszustand wurde in der Verfassung für das Deutsche Reich dem Grundsatz nach aufrecht erhalten (Art. 48 und 49 R. V.), durch den Beitritt Bayerns und Württembergs aber erheblich alteriert, indem diesen beiden Staaten die selbständige Verwaltung ihres Post- und Telegraphenwesens vertrags- und verfassungsmäßig eingeräumt wurde.

Zur Motivierung dieser gleichfalls unter die Kategorie der „Reservatrechte" gehörigen Sonderstellung teilte der Staatsminister von Delbrück bei der Beratung der Staatsverträge mit Bayern und Württemberg in der Reichstagssitzung vom 5. Dezember 1870 mit, daß hier nicht so sehr das finanzielle Motiv maßgebend war, als vielmehr das Verlangen nach Erhaltung partikulärer Einrichtungen (Bezold-Holtzendorff a. a. O. Bd. III S. 136).

Die gesetzliche Grundlage für diese Rechte beruht auf dem Vertrag vom 23. November 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes unter Ziff. III § 4 (R. G. Bl. 1871 S. 19), dem Vertrage vom 25. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen und Württemberg Art. 2 Nr. 4 (B. G. Bl. 1870 S. 655), sowie Art. 52 Abs. 1 der R. V.

Diese Sonderstellung Bayerns und Württembergs hat die finanzrechtliche Folge, daß die aus der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens fließenden Einnahmen voll und ganz ihnen verbleiben,

während bezüglich der Gesetzgebung Modifikationen Platz greifen, die hier nicht weiter interessieren.

3. Das Militärreservatrecht Bayerns.

Nach dem Bündnisvertrag mit Bayern vom 23. November 1870, R. G. Bl. 1871 S. 9, unter Ziff. III § 5, bestätigt durch die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der R. V. bildet das bayerische Heer „einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres" mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern.

Damit wurde Bayern im Verhältnis zu den anderen Bundesstaaten, auch speziell im Verhältnis zu Sachsen und Württemberg, ein äußerst weitgehendes Reservatrecht eingeräumt.

Die hierüber getroffenen Bestimmungen, die nunmehr den Charakter vertragsmäßiger Vereinbarungen abgestreift haben und als Bestandteil der deutschen Reichsverfassung zu erachten sind (Rönne a. a. O. Bd. II, 2, S. 112, Haenel, Studien zum deutschen Staatsrecht Bd. I S. 113—115) beschränken zwar die künftige Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Militärwesens in keiner Weise, allein sie belassen dem König von Bayern die Militärhoheit und verpflichten ihn zu einer bestimmten Ausübung dieser seiner Militärhoheit in betreff bestimmter Punkte, außerdem wird die Finanzverwaltung des bayerischen Heeres der Spezialisierung im Reichshaushaltetat entzogen (Rönne a. a. O. II, 2, S. 112), während die beiden Staaten Sachsen und Württemberg zwar eine *eigene*, aber keine *selbständige* Verwaltung (a. M. Meyer-Anschütz a. a. O. S. 727) in dem für Bayern geltenden Maße haben.

Die ganze Militärverwaltung wird auf Kosten des Reichs geführt, das Reich gibt den Kontingentsverwaltungen die Mittel und alle Einnahmen und Ausgaben der Militärverwaltung werden durch den Reichsetat festgesetzt. Finanzielle Ansprüche für und gegen das deutsche Heer und seine Einrichtungen und Anstalten sind deshalb mit dem Reichsfiskus verbunden (vgl. Denkschrift des Reichskanzlers, Arch. für öffentl. Recht Bd. IV S. 150).

In der Reichsverfassung bzw. dem Bündnisvertrag sind in finanzrechtlicher Hinsicht Folgerungen aus der Bayern eingeräumten Vorzugsstellung lediglich insoferne gezogen, als bestimmt ist, daß die Verausgabung des im Reichsetat ausgeworfenen Pauschalbetrags für die baye-

rische Armee durch Spezialetats geregelt wird, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Für die übrigen Gebiete des Militärfinanzwesens werden mangels einer gesetzlichen Bestimmung die Grundsätze aus dem Prinzip der Selbständigkeit der bayerischen Militärverwaltung zu entwickeln sein.

Da Art. 67 R. V., wonach Überschüsse am Militäretat unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zufallen, zufolge des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 unter Ziff. III § 5 für Bayern keine Anwendung findet, so fließen derartige Ersparnisse nicht in die Reichskasse, sondern in die bayerische Staatskasse (Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. III S. 714 und Anm. 11, Seydel, Deutsche Reichsverfassung S. 345 ff., Seydel, Annalen 1875 S. 1503, Blankenburg a. a. O. S. 394 ff. und Dambitsch a. a. O. S. 614, a. M. Rönne a. a. O. Bd. II 2 S. 119).

Die Ersparnisse dürfen aber nicht eine Wirkung absichtlicher Veranstaltungen bei der Etataufstellung, sondern nur das Ergebnis des Budgetvollzuges sein, das unter voller Erfüllung der Reichspflichten als Resultat der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich wird (Seydel a. a. O. Bd. III S. 716).

Aus dem Prinzip der vollen Selbständigkeit der bayerischen Militärverwaltung muß weiter gefolgert werden, daß auch die eigenen Einnahmen der bayerischen Militärverwaltung z. B. die Erlöse aus beweglichen Gegenständen wie aus Grundstücken der Heeresverwaltung in die bayerische Staatskasse fließen und nicht zum Aufwand für das bayerische Heer verwendet zu werden brauchen, da mit der vom Reichstag zugewiesenen Summe der Gesamtaufwand für das Heer und der dazu gehörigen Einrichtungen zu decken ist (vgl. die Äußerung des Abg. Frankenburger in der Kammer der Abg., sten. Ber. 1877 Bd. I S. 12, die Äußerung des gleichen Abg. in der Kammer der Abg., sten. Ber. 1885/86 Bd. IV S. 19 und den Vortrag, den der Abg. Langguth namens des Finanzausschusses erstattete in der Kammer der Abg. 1871/72 Beil. Bd. III S. 191 ff.).

Die beweglichen und unbeweglichen Gegenstände der Militärverwaltung in Bayern sind nicht in das Reichseigentum übergegangen und gehen auch jetzt nicht über, selbst wenn sie aus Kontingentsmitteln beschafft wurden; denn in Bayern wird die Heeresverwaltung auf Rechnung und im Namen des Staates, nicht des Reiches, geführt (Seydel a. a. O. Bd. III S. 714). Daraus, daß das Reich Bayern die Kosten der Militärverwaltung alljährlich in einer Gesamtsumme aus Reichsmitteln zur Verfügung stellt, folgt nicht, daß es sich bei beweglichen

und unbeweglichen Gegenständen der bayerischen Heeresverwaltung um solche Dinge handelt, die zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmt sind, sondern folgt vielmehr, daß das Gesetz vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (R. G. Bl. S. 113) keine Anwendung auf bayerische Militärgegenstände findet (Arndt a. a. O. S. 433/34, Laband a. a. O. Bd. III S. 339, Motive zum Gesetz [Reichstagsverhandlungen 1873 Nr. 6] und Laband bei Stengel a. a. O. Bd. II S. 373).

Sonst sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Militärverwaltung unangesehen ihrer Gliederung nach Kontingenten Einnahmen und Ausgaben schlechthin des Reiches, die durch den Reichshaushaltsetat bestimmt werden. Die gesamte bewegliche und unbewegliche Ausrüstung der Militärverwaltung ist Eigentum des Reiches, selbstverständlich insoferne sie aus Reichsmitteln angeschafft ist, kraft Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 auch rücksichtlich der Gegenstände, die bei Übernahme der Militärverwaltung auf das Reich sich im Eigentum der Bundesstaaten befanden (Haenel a. a. O. Bd. I S. 512). In dem Schlußprotokoll zu dem Vertrag vom 23. Nov. 1870 betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes (R. G. Bl. 1871 S. 23) ist außerdem unter Ziff. XIV § 2 bestimmt, daß auch neuangelegte Befestigungen auf bayerischem Gebiete bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigentum Bayerns treten und nur das mobile Material „gemeinsames Eigentum der Bundesstaaten" wird.

Die Bestimmung bezüglich des immobilen Materials ist nunmehr in Ansehung der §§ 93 und 94 B. G. B. selbstverständlich und eigentlich überflüssig, soweit es sich um wesentliche Bestandteile handelt; denn diese können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

Dem Königreich Württemberg, das in militärischer Hinsicht der finanziellen Selbständigkeit nicht in dem Maße wie Bayern teilhaftig ist, wurde in Art. 12 der Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Württemberg d. d. Versailles-Berlin 21./25. November 1870 (B. G. Bl. 1870 S. 658) zugestanden, daß Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnis der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, zur Verfügung Württembergs verbleiben.

Württemberg hat indes den Anspruch auf Einbehaltung von Ersparnissen an seinem Kontingentsetat aufgegeben (Verhandlungen des Reichstags 1877 S. 23 und 1880 S. 85, Erklärung des württemb. Bundesratsbevollmächtigten).

II. Wirkung der Ausnahmestellung einzelner Bundesstaaten auf ihr finanzielles Verhältnis zum Reich.

Durch die einzelnen Bundesstaaten gewährten Sonderrechte ist die Einheitlichkeit des Reichssteuerverbandes zerrissen worden und es sind „Unebenheiten" in die Deutsche Reichsverfassung gekommen.

Es stehen sich innerhalb des Reiches totale Finanzgemeinschaften (im Sinne einer Einnahmengemeinschaft) gegenüber in der Form von

a) Verbrauchssteuergruppen bezüglich der Bierbesteuerung, nämlich Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, von denen jedes ein geschlossenes Ganze bildet, außerdem die norddeutsche Brausteuergemeinschaft, die Preußen und die übrigen noch nicht genannten Bundesstaaten mit Ausnahme einiger Gebietsteile umfaßt;

b) Postverwaltungen, nämlich die Reichspostverwaltung, die bayerische Postverwaltung und die württembergische Postverwaltung;

c) Heeresverwaltungen, nämlich die Verwaltungen des preußischen, sächsischen und württembergischen Kontingents einerseits und die Verwaltung des bayerischen Heeres andererseits.

Außerdem besteht noch eine partielle Finanz-(Einnahmen-)gemeinschaft zwischen Bayern einerseits und Sachsen-Koburg und Sachsen-Weimar andererseits.

Diese Erscheinungen sind ein deutliches Symptom für die Gesellschaftswirtschaft des Deutschen Reiches (Laband a. a. O. Bd. IV S. 376).

Abgesehen von der insoweit dem Reich entzogenen legislativen Zuständigkeit sind dadurch den bevorrechtigten Staaten teilweise finanzielle Vorteile bedeutender Art zugestanden, indem sie verschiedene Posten zur Landeskasse vereinnahmen, während die Erträgnisse der gleichen Posten bei den übrigen Bundesstaaten in die Reichskasse fließen und daher den für die Ausgaben zugunsten der Gesamtheit der Bundesstaaten zu machenden Geldaufwand mindern, so daß die bevorrechtigten Staaten nicht nur den finanziellen Ertrag ihrer eigenen Einnahmen lukrieren, sondern auch noch von den einschlägigen Einnahmen der übrigen Staaten einen wenigstens verhältnismäßigen Gewinn machen würden.

Im ehemaligen deutschen Zollverein, dessen Gebiet auch in verschiedene Finanzgemeinschaften zerfiel, konnten Unzuträglichkeiten der genannten Art nicht zutage treten. Der Zollverein war eine Vereinigung völkerrechtlicher Art, der eine Zentralgewalt fremd war und fremd sein sollte, das Deutsche Reich dagegen ist eine Vereinigung bundesstaatlicher Natur mit einer Zentralgewalt. (So die herrschende Mei-

nung.) Vermöge der unvollkommenen Form der Staatsverbindung beschränkte sich der deutsche Zollverein auf eine Einnahmengemeinschaft mit dem Zwecke der Verteilung an die Vertragsstaaten, während bei der staatsrechtlich bei weitem höher stehenden Form des Deutschen Reiches nicht nur eine Einnahmengemeinschaft, sondern auch eine Gemeinschaft für Ausgaben besteht, die zu Reichszwecken gemacht werden müssen.

Während die Verfassung des Norddeutschen Bundes nur gemeinschaftliche Einnahmen und Ausgaben kannte, wurde im Deutschen Reich durch die bei den Einnahmen geschaffene Differenzierung eine Unebenheit in die Verfassung gebracht, die bei der Frage der Aufbringung des für die Ausgaben nötigen Geldbedarfes notwendig ihre Konsequenzen haben muß. In der Reichsverfassung sind auch hierüber entsprechende Vorschriften vorgesehen.

III. Mittel der Ausgleichung.

Das Prinzip der durch die verschiedenen Reservatrechte notwendig gewordenen Ausgleichung wird in der Reichsverfassung zusammengefaßt in die Formel: „Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrag des betr. Einnahmepostens keinen Teil."

So ist bezüglich der Brausteuer in Art. 38 Abs. IV R. V. bestimmt: „Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrag der Steuer von Bier keinen Teil"; ebenso bestimmt Art. 52 Abs. IV R. V.: „An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil." Früher war dem auch in den Reichshaushaltetats Rechnung getragen, indem bei den Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern aus dem Zollgebiet unterschieden wurde zwischen Einnahmen, an denen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen, und Einnahmen, an denen Bayern, Württemberg und Baden keinen Teil haben. Gegenwärtig wird diese Unterscheidung nur mehr bezüglich der später zu besprechenden „Aversa" gemacht.

Bezüglich der eigenen Einnahmen des Reiches aus der Verwaltung des Reichsheeres enthält die deutsche Verfassungsurkunde keine Bestimmung und auch sonst bestehen entsprechende Vorschriften nicht. In Art. 57 R. V. ist aber das Prinzip ausgesprochen, daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten grundsätzlich zulässig sind. Dieses Prinzip der Gleichheit liegt auch sonst der Reichsverfassung zugrunde (Laband Ann. 1874 S. 1514 ff., Laband a. a. O.

Bd. I S. 105, Zorn a. a. O. Bd. I S. 115, 116, Haenel, Studien Bd. I S. 193, Meyer a. a. O. S. 293, 341, Schulze a. a. O. Bd. II S. 13, Jellinek a. a. O. S. 302 ff. und Laband, Direkte Reichssteuern S. 27, a. M. Loening, a. a. O. S. 361 ff.).

In Anerkennung dieses Grundsatzes muß für die Einnahmen aus der Militärverwaltung dasselbe gelten wie für die Einnahmen aus der Bierbesteuerung und der Postverwaltung. Tatsächlich wird in der Praxis dieser Grundsatz auch durchgeführt, indem sowohl im Reichshaushaltshauptetat unter dem Kapitel „Verschiedene Verwaltungseinnahmen" als auch im Spezialetat für das Reichsheer die Einnahmen aus der Verwaltung des Reichsheeres ausgeschieden werden in die „Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung sämtlicher Bundesstaaten" und „Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern", eine Unterscheidung, die nach der Terminologie der Verfassungsurkunde gerade so viel bedeutet, wie „Einnahmen der Militärverwaltung, an denen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen" und „Einnahmen der Militärverwaltung, an denen Bayern keinen Teil hat".

(Anmerkung: Diese, zum ersten Mal im Reichshaushaltsetat für 1880/81 vorkommende und seitdem in allen Etats wiederkehrende Unterscheidung ist in den Reichshaushaltsetatgesetzentwürfen zwar nicht näher motiviert, hat aber teilweise ihren Grund in der durch das Reichsgesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 [R. G. Bl. S. 113] herbeigeführten Rechtslage. Darnach ist entscheidend, wer im Verhältnis zwischen Reich und Bundesstaaten der ursprüngliche Eigentümer der in Frage stehenden Gegenstände gewesen ist. Den Bundesstaaten ist bezüglich ihres früheren Eigentums ein Heimfallsrecht eingeräumt worden. Teils handelt es sich um Objekte, die aus den der preußischen, sächsischen und württembergischen Kontingentsverwaltung zur Verfügung gestellten Mittel angeschafft wurden. An den Erträgen des allgemeinen Militärpensionsfonds ist Bayern nicht beteiligt. [Vgl. Dambitsch a. a. O. S. 644].

An Erlösen und Nutzungen von Gegenständen, die aus gemeinsamen Mitteln beschafft wurden, haben alle Staaten teil).

Der Grundsatz, daß die eximierten Staaten an verschiedenen Einnahmen keinen Teil haben, ist aber nicht so zu verstehen, daß hiefür immer nur der etatsmäßige Einnahmeposten in Frage käme. Das ist nur bei den Einnahmen aus der Verwaltung des Reichsheeres und den Erträgen des allgemeinen Militärpensionsfonds der Fall.

Bei der Brausteuer dagegen kommt nur der Reinertrag in Betracht (Art. 38 Abs. 2 und 4 R. V.). Bei den Einnahmen aus der Postverwaltung besteht eine derartige Vorschrift nicht, denn in Art. 52 Abs. 4 R. V. ist nur die Rede von den in die Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens schlechthin. Trotzdem ist auch hier nur der Reinertrag, d. h. der Überschuß maßgebend, der sich nach Abzug der Kosten für die Betriebsverwaltung (Reichshaushaltsetat Kap. 85 Ziff. XV) und der einmaligen Ausgaben für das Reichspost- und Telegraphenwesen im ordentlichen Etat (Etat Kap. 4 Ziff. IV der einmaligen Ausgaben) ergibt.

Nur an diesem Überschuß haben Württemberg und Bayern keinen Teil.

Freilich ist auch dieser Überschuß nur ein rechnungsmäßiger. Wirtschaftlich bestehen wohl überhaupt keine Überschüsse, denn bei der Berechnung ist in bezug auf die vom Reich ausgegebenen Kapitalien für Dienstgebäude, Telephon-, Telegraphen- und Kabelanlagen usw. keine Rede von einer Verzinsung und Amortisation (Jagemann, Reichsverfassung S. 177 und Jagemann, Zur Reichsfinanzreform S. 16). Ebenso finden auch keine Abschreibungen statt.

Die Nichtberücksichtigung dieser Umstände ist daher für das Verhältnis von Bayern und Württemberg zum Reich sehr von Belang.

Die Vorschrift in Art. 38 Abs. 4 R. V. und Art. 52 Abs. 4 R. V. ist eine lex imperfecta, denn sie bestimmt nichts über eine Ausgleichungspflicht der betreffenden Bundesstaaten. Es ist daher auch nicht richtig, wenn in der Begründung des dem bayerischen Landtag vorgelegten Entwurfs eines Malzaufschlaggesetzes (Verh. d. K. d. Abg. 1909/10 Beil. Bd. 8 S. 385 ff.) diese Verpflichtung bezüglich der Brausteuer lediglich auf Art. 38 Abs. 4 R. V. gegründet wird.

Die Vorschrift in Art. 38 Abs. 4 findet ihre Erklärung und notwendige Ergänzung vielmehr erst durch Art. 70 R. V. (Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1904 betr. Änderungen im Finanzwesen des Reichs, R. G. Bl. S. 169/70).

Hier ist die Verpflichtung der Bundesstaaten zur Zahlung von Matrikularbeiträgen statuiert, insoweit die gemeinschaftlichen Ausgaben durch die gemeinschaftlichen Einnahmen nicht gedeckt werden. Da die in die Reichskasse fließenden Erträge der Brausteuer, der Überschüsse der Postverwaltung und der eigenen Einnahmen aus der Verwaltung des Reichsheeres, soweit daran Bayern keinen Teil hat, infolge der Vorschriften in Art. 38 Abs. 4 und Art. 52 Abs. 4 R. V. nicht zu den gemeinschaftlichen Einnahmen zählen, ist klar, daß dies bei der

Berechnung der Matrikularbeiträge für die eximierten Bundesstaaten in irgend einer Weise zum Ausdruck kommen muß.

Um ein Bild von der Art der Berechnung zu geben, soll in Anlehnung an die jedem Reichshaushaltsetat beigegebene sehr verwickelte Berechnung der Matrikularbeiträge unter Annahme einfacherer Verhältnisse der Gedankengang der Berechnung klar herausgestellt werden:

Es soll dabei angenommen werden, es handle sich um zwei Bundesstaaten A und B, von denen B zur Ausgleichung verpflichtet ist, weil die Einnahmen aus der Brausteuer, der Postverwaltung und der Militärverwaltung aus dem Gebiete A in die Reichskasse fließen, während diese Posten im Gebiete B in die Landeskasse fließen. Es soll weiter angenommen werden, daß die matrikularmäßige Bevölkerung von A 15, die von B 5, außerdem der in die Reichskasse fließende Betrag der nichtgemeinschaftlichen Einnahmen für das Gebiet A 20 beträgt, und die gemeinschaftlichen Einnahmen für beide Gebiete sich auf 100, die gemeinschaftlichen Ausgaben auf 200 belaufen.

Die im Reichshaushalt erscheinenden Einnahmen betragen sohin 120, die Ausgaben 200.

Nach Art. 70 R. V. ist, soweit die Ausgaben durch die gemeinschaftlichen Einnahmen nicht gedeckt werden, der Fehlbetrag durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen. Für B berechnet sich daher der Matrikularbeitrag wie folgt:

Von den 120 Einnahmen müssen 20 abgesetzt werden, da gemäß Art. 38 Abs. 4 R. V. B daran keinen Teil hat, es sind daher die Einnahmen nur mit 100 in Rechnung zu setzen. Da die Ausgaben 200 betragen, ist sohin die Differenz von 100 durch Matrikularbeiträge aufzubringen.

Auf den Kopf der Gesamtbevölkerung trifft $\frac{100}{20} = 5$, B hat daher gemäß Art. 70 R. V. nach Maßgabe seiner Bevölkerung (5) an Matrikularbeiträgen zu zahlen: 5 mal 5 = 25.

Es bleiben mithin für A noch aufzubringen 100 — 25 = 75. Da aber die Einnahmen aus der Brausteuer, der Postverwaltung und der Militärverwaltung, die tatsächlich in die Reichskasse geflossen sind, für A bei Berechnung der Matrikularbeiträge wegen der Bestimmung in Art. 70 R. V. außer Ansatz gelassen wurden, müssen sie jetzt A zugute gerechnet werden, weil sonst mehr Matrikularbeiträge zur Ausschreibung gelangen würden, als der wirkliche Fehlbetrag in der Reichs-

kasse (nämlich 200 — 120 = 80) ausmacht. A zahlt daher an Matrikularbeiträgen um 20 weniger als 75 = 55.

Dieser Betrag zusammen mit dem für B berechneten Matrikularbeitrag ergibt den wirklichen budgetmäßigen Fehlbetrag von 80.

Der Ausgleich zu Lasten der eximierten Bundesstaaten vollzieht sich also in der Weise, daß sie höhere Matrikularbeiträge zu zahlen haben, als sie nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl zu der der übrigen Staaten aufzubringen hätten (Rönne a. a. O. Bd. II, 1, S. 95 Anm. 5, Meyer-Anschütz a. a. O. S. 774, Meyer-Dochow a. a. O. 702 Anm. 6, Zorn a. a. O. Bd. II S. 694, Schulze a. a. O. Bd. II S. 181 u. Boccius a. a. O. S. 109 ff.).

In diesen erhöhten Matrikularbeiträgen ist daher als rechnerisch unausgeschiedener Bestandteil der Betrag mitenthalten, der als Ausgleich für den mit den Reservatrechten verbundenen finanziellen Vorteil gegenüber den anderen Bundesstaaten zu gelten hat und der mit der der Terminologie der R. V. fremden Bezeichnung „Ausgleichungsbetrag" versehen zu werden pflegt.

Damit ist zugleich der Schlüssel gegeben für die Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Natur der Ausgleichungsbeträge.

IV. Rechtliche Natur der Ausgleichungsbeträge.

Als Bestandteil der Matrikularbeiträge teilen sie deren Natur, d. h. sie sind Matrikularbeiträge, und zwar nicht bloß formell, sondern auch materiell. Die erhöhten Matrikularbeiträge der eximierten Bundesstaaten haben allerdings den Zweck, einerseits einen Ausgleich zu bilden für die gewährten Vorrechte, andererseits den wirklichen Fehlbetrag der Reichskasse zu decken.

Aus der verschiedenen Zweckbestimmung der erhöhten Matrikularbeiträge darf aber nichts gegen die Natur der Ausgleichungsbeträge als Matrikularbeiträge gefolgert werden.

Es ist rechtlich absolut belanglos, ob mit der Zahlung einer Geldsumme nur ein Zweck oder verschiedene Zwecke verbunden sind; die in Art. 70 R. V. enthaltene Bestimmung gibt diesen Beträgen den einheitlichen Charakter von Matrikularbeiträgen. Es besteht daher nicht etwa auch ein Recht der übrigen Bundesstaaten, von den eximierten Bundesstaaten die Zahlung der Ausgleichungsbeträge an das Reich zu verlangen. Forderungsberechtigt bezüglich des ganzen Betrages der Matrikularbeiträge ist einzig und allein das Reich.

Die Matrikularbeiträge sind die Grundlage für die finanzielle Wirkung der Sonderrechte (Kittel a. a. O. S. 5, Speck a. a. O. S. 38).

Wenn dagegen Preuß (a a. O. S. 39) behauptet, daß mit den eigentlichen Matrikularbeiträgen alle jene Vergütungen und Abfindungen, die sich um sie herumkristallisieren, prinzipiell gar nichts zu tun haben und daß die Matrikularbeiträge nicht die Grundlage, wohl aber die bereite Form für die Berechnung geben, so verwechselt er den Rechtsgrund mit dem tatsächlich erreichten Zweck. Es handelt sich nicht nur um die „formale Verfilzung" der eigentlichen provisorischen[1]) mit den uneigentlichen aus den Reservatrechten sich ergebenden Matrikularbeiträgen; denn die Ausgleichungsbeträge sind auch materiell immanente Bestandteile der Matrikularbeiträge.

Wenn daher in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reiches (Reichstagsverhandlungen III. Session 1894/95 1. Anlagenband Nr. 115 S. 557 ff.) und in der Begründung des Entwurfes eines Gesetzes betr. die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reichs (Reichstagsverhandlungen 1893/94 1. Anlagenband Nr. 51 S. 370) jeweils bei § 1 zu lesen ist, daß die von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der für Rechnung der übrigen Bundesstaaten aufkommenden Brausteuer, Überschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung und eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres zur Reichskasse gezahlten und im Reichshaushaltsetat mit unter die Matrikularbeiträge einbezogenen Beträge tatsächlich solche nicht darstellen, so ist damit von einer Erörterung der Rechtsfrage abgesehen und vielmehr auf die rechtspolitische Seite der Sache abgestellt, die an späterer Stelle ihre Beleuchtung finden wird.

Gleichermaßen ist auch die Behauptung v. Mayrs (Zur formalen Gestaltung des Reichshaushalts a. a. O. S. 149) zu beurteilen, wornach die Ausgleichungsbeträge materiell von den übrigen Matrikularbeiträgen verschieden seien; denn nach v. Mayrs eigenen Worten (a. a. O. S. 150) soll damit nur eine finanzpolitische und wirtschaftliche Würdigung gegeben sein, die den juristischen Standpunkt vollständig außer acht läßt. Die Ausgleichungsbeträge sind ebenso wie die übrigen Matrikularbeiträge, die ihre geschichtliche Grundlage im Finanzrecht des ehemaligen deutschen Bundes haben, lediglich Beiträge

1) Nach der nunmehrigen Fassung des Art. 70 sind die Matrikularbeiträge nicht mehr provisorisch.

der Einzelstaaten an das Reich für Zwecke des Reiches. Sie sind aber keine Steuern (so bes. Haenel a. a. O. Bd. I S. 369, ebenso Preuß a. a. O. S. 38 und Anm. 22, Meyer-Anschütz a. a. O. S. 774/75, Schulze a. a. O. Bd. II S. 180, Kirchenheim a. a. O. S. 405 und Heckel a. a. O. S. 739). Die Reichsfinanzwirtschaft ist keine Staats- sondern eine Gesellschaftswirtschaft (Laband a. a. O. Bd. IV S. 376, Laband, Wandlungen S. 21 ff.); denn die Sonderexistenz der Mitglieder kommt in der quotenmäßigen Verteilung der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Mitglieder zur Geltung (Laband a. a. O. Bd. IV S. 376).

Es handelt sich um eine Garantiepflicht der Bundesstaaten gegenüber dem Reich. Die Bundesstaaten garantieren dem Reich als einem von ihnen rechtlich verschiedenen Staatsgebilde die Deckung des Fehlbetrages durch Zubuße nach einem bestimmten Maßstab, wenn der Etat mit einer Unterbilanz abschließen sollte.

Die Finanzwirtschaft des Reiches beruht daher auf einer Rentabilitätsgarantie der Bundesstaaten.

Die Frage, ob die Ausgleichungsbeträge auch dann zu entrichten sind, wenn die gemeinschaftlichen Ausgaben durch die gemeinschaftlichen Einnahmen gedeckt würden und daher die nichtgemeinschaftlichen Einnahmen überschüssig wären, kann praktisch nicht aufgeworfen werden, da ja durch das noch später zu erörternde System der Überweisungen stets im Reichshaushalt ein Defizit geschaffen wird.

Theoretisch würde in einem solchen Fall von einer Ausgleichungspflicht der eximierten Bundesstaaten keine Rede sein können, da ja die Voraussetzungen des Art. 70 fehlen. Allerdings dürften diese überschießenden nichtgemeinschaftlichen Einnahmen aus Gründen der Gerechtigkeit und Gleichheit nicht zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben verwendet werden, sondern nur den nichteximierten Staaten zugute kommen, wozu die in Art. 70 Abs. 2 R. V. enthaltene Vorschrift eine Handhabe bietet.

Die Ausgleichungsbeträge sind daher theoretisch und praktisch ebenso wie die übrigen Matrikularbeiträge subsidiäre Deckungsmittel.

Nach der ursprünglichen Fassung des Art. 70 R. V. sind die Matrikularbeiträge „bis zur Höhe" des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler auszuschreiben. Die hiedurch gegebene Möglichkeit, einen geringeren Betrag auszuschreiben, konnte sich aus Gründen der Gleichheit und Gerechtigkeit nicht auf die Ausgleichungsbeträge beziehen. Diese unterschiedliche Behandlung gehört übrigens nunmehr

der Geschichte an, seitdem durch das Gesetz vom 14. Mai 1904 betreffend Änderungen im Finanzwesen des Reiches R. G. Bl. S. 169 — sogen. lex Stengel — Art. 70 R. V. dahin abgeändert wurde, daß nunmehr die Matrikularbeiträge „in Höhe" des budgetmäßigen Betrages auszuschreiben sind. An der einheitlichen Rechtsnatur der Ausgleichungsbeträge und der übrigen Matrikularbeiträge vermochte indes auch der frühere Zustand nichts zu ändern, da nur eine tatsächliche Machtbefugnis des Reichskanzlers in Frage kam, die nach den Grundsätzen der Gleichheit zu handhaben war.

Oben wurde ausgeführt, daß die in Art. 38 Abs. 4 und 52 Abs. 4 R. V. enthaltene Klausel, wonach einzelne Bundesstaaten an verschiedenen in die Reichskasse fließenden Einnahmen keinen Teil haben, eine lex imperfecta sei und in Art. 70 ihre notwendige Ergänzung finde. Die Konsequenzen werden sich zeigen, wenn durch ein verfassungsänderndes Gesetz (Art. 78 Abs. 1 R. V.) das System der Matrikularumlagen abgeschafft und damit die Bestimmung in Art. 70 aus der R. V. verschwinden würde. Nunmehr würde es für die Erhebung von Ausgleichungsbeträgen an der verfassungsmäßigen Grundlage fehlen. Der Fall kann sich praktisch erweisen, wenn einmal nach Abschwächung des „föderalistischen Zuges" oder wie Fürst Bismarck (in der Sitzung vom 1. Mai 1872 im Reichstag) sich ausdrückte, der „zentrifugalen Elemente" die Einführung einer Reichseinkommensteuer, also einer direkten Reichssteuer, in größere Nähe rückt und die auch dann noch bestehenden staatspolitischen Bedenken gegen den Verzicht auf das verfassungsmäßige Recht zur Forderung von Matrikularbeiträgen (vgl. Wagner, Finanzwissenschaft Bd. IV S. 808) siegreich überwunden sind (vgl. auch den Reformvorschlag von Schanz a. a. O. S. 88 ff.).

In diesem Falle müßte, um eine Benachteiligung der nichteximierten Staaten zu verhindern, eine besondere Vorschrift in die deutsche Reichsverfassung aufgenommen werden, wornach die eximierten Bundesstaaten zur Zahlung von Ausgleichungsbeträgen nach einem bestimmten Modus verpflichtet werden; denn der Einsetzung einer entsprechenden Position in den Reichshaushaltsetat würde jede materielle Berechtigung abgehen und niemand wäre verbunden, diesem Posten die formale Bewilligung zu erteilen.

Wenn v. Mayr a. a. O. bei Stengel, Wörterb. Bd, I S. 241/42, über das organische Verhältnis der Ausgleichungsbeträge zu den Matrikularumlagen schreibt: „Darnach sind die außerhalb der Brausteuergemeinschaft stehenden Staaten nicht unmittelbar von dem Ertrag der Biersteuer berührt; steigt dieser, so mindern sich die Matrikularbeiträge

der Staaten der Brausteuergemeinschaft, jene der übrigen Staaten bleiben unverändert, nur die Quote derselben, welche als Äquivalent der Brausteuer anzusehen ist, erscheint höher", so ist das zwar zutreffend, bedarf aber einer näheren Erläuterung.

In dem oben durchgeführten Beispiel war angenommen: Gemeinschaftliche Ausgaben 200 und Einnahmen 120, wovon jedoch die nichtgemeinschaftlichen Einnahmen von 20 abgesetzt worden waren, so daß die gemeinschaftlichen Einnahmen 100 betragen. Auf dieser Basis wurde für A ein Matrikularbeitrag von 55, für B von 25 berechnet. Bleibt man nun bei der Summe von 200 für Ausgaben und 100 für gemeinschaftliche Einnahmen, nimmt man aber an, daß die nichtgemeinschaftlichen Einnahmen von 20 auf 40 gestiegen sind, so ergeben sich folgende Matrikularbeiträge:

Der Fehlbetrag beläuft sich auf 200 — 100 = 100, davon trifft auf den Kopf der matrikularmäßigen Bevölkerung 5. Für B ergibt sich daher der Betrag von 25, für A dagegen der Betrag von 100 — 25 = 75 — 40 (nichtgemeinschaftliche Einnahmen) = 35. Es ist also der tatsächliche Effekt erreicht, daß trotz Steigerung der Summe der nichtgemeinschaftlichen Einnahmen der Matrikularbeitrag der eximierten Staaten der Größe nach gleich bleibt und nur die Matrikularbeiträge der übrigen Staaten sich vermindern. Der v. Mayrsche Satz trifft auch für den Fall zu, wenn die die nichtgemeinschaftlichen Einnahmen sich vermindern.

In beiden Fällen ist allerdings vorausgesetzt, daß sich die gemeinschaftlichen Ausgaben und die gemeinschaftlichen Einnahmen gegenüber dem Vorjahr ihrer Höhe nach vollständig gleich bleiben. Nur in diesem Falle bleiben die Matrikularbeiträge der eximierten Staaten gleich und nur die Quotisierung ändert sich. Das Bild ändert sich sofort, wenn die nichtgemeinschaftlichen Einnahmen zwar steigen, die gemeinschaftlichen Einnahmen aber sich vermindern oder wenn die nichtgemeinschaftlichen Einnahmen sich vermindern und die übrigen Einnahmen sich erhöhen, während die Ausgaben sich beidemale gleich bleiben.

Im Falle der ersteren Alternative erhöhen sich die Matrikularbeiträge der eximierten Staaten und vermindern sich die der übrigen Staaten, im Fall der zweiten Alternative aber mindert sich der Matrikularbeitrag der eximierten Staaten während der der übrigen Staaten sich erhöht. Eine Paralysierung dieser Wirkungen tritt erst dann ein, wenn sich im ersten Falle die Ausgaben um den Betrag mindern, um den sich die gemeinschaftlichen Einnahmen gemindert haben und wenn

sich im zweiten Falle die Ausgaben um den Betrag erhöhen, um den sich die gemeinschaftlichen Einnahmen erhöht haben.

Nur soweit die oben angegebenen Voraussetzungen vorliegen, kann bei einer Schwankung der die Ausgleichungsbeträge veranlassenden Einnahmen von einer nur mittelbaren Einwirkung auf die Größe des Matrikularbeitrages die Rede sein.

Die Terminologie bezüglich der Ausgleichungsbeträge ist durchaus nicht einheitlich. So werden sie z. B. als „Äquivalente" bezeichnet (Äußerung des Abg. Lieber im deutschen Reichstag, Verhandlungen 1895/97 Bd. III S. 1609, auch Kittel a. a. O. S. 5 spricht von den Ausgleichungsbeträgen als „Steueräquivalenten").

Diese Bezeichnung ist indes ungenau und zugleich sinnstörend. Wie bereits hervorgehoben, besteht die Zahlungspflicht bezüglich dieser Beträge nur gegenüber dem Reich. Nun gehört es zum Wesen des Äquivalents, daß man von demjenigen, dem man das Äquivalent zahlt, auch eine Gegenleistung empfangen hat. Dem Reich als solchem gegenüber aber bestände zur Zahlung von Äquivalenten für Gewährung von Reservatrechten kein Anlaß, denn die Bestimmung in Art. 38 Abs. 2 und 52 Abs. 4 R. V. hat ihren Grund nicht darin, daß das Reich zugunsten der eximierten Bundesstaaten finanziell geschädigt wäre, sondern darin, daß die übrigen Bundesstaaten zugunsten der eximierten Staaten finanziell benachteiligt würden, insoferne sie in höherem Maße zu den gemeinschaftlichen Ausgaben beizutragen hätten, als die letzteren. Der Zweck der Ausgleichungsbeträge ist also nicht der, dem Reich ein Entgelt für die gewährten Reservatrechte zu bieten, sondern der, in Verfolg des Grundsatzes der Gleichheit im Interesse der nichteximierten Staaten die eximierten Staaten verhältnismäßig zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben heranzuziehen.

Gerade darin, daß die Ausgleichungsbeträge dem Reich als dem forderungsberechtigten Subjekt gegenüber nicht den Charakter eines Entgelts oder Äquivalents haben, unterscheiden sie sich scharf von einer ebenfalls im Reichshaushalt vorkommenden Spezies von Einnahmen, nämlich den sogen. besonderen Beiträgen einzelner Staaten an das Reich, wie sie z. B. Bayern und Württemberg zu den Kosten der Zentralverwaltung der Reichspostverwaltung für die Regelung des in die Reichskompetenz fallenden internationalen Verkehrs zahlen.

Auf einer besonderen Bestimmung der R. V. beruhen sie nicht, sie haben aber ihren Grund darin, daß das Reich durch einzelne seiner Institute gewisse Geschäfte für die einzelnen Staaten mitbesorgt. Es handelt sich also um eine negotiorum gestio, für die das Reich eine

angemessene Entschädigung, ein Entgelt, verlangt. Die Forderung des Reiches entspricht also dem Äquivalenzprinzip und hat daher den Charakter einer Gebühr für Benützung einer Einrichtung (Meyer-Anschütz a. a. O. S. 775).

Es ist auch unrichtig, von den Ausgleichungsbeträgen als Präzipualbeträgen zu reden. So spricht z. B. der Abg. Müller (Fulda) als Berichterstatter in den Plenarverhandlungen des Reichstages (Verhandlungen 1898/1900 Bd. II S. 1601) von den Einnahmen, die das Reich von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß als Präzipualbeiträge zu den Ausgaben des Reiches als Entschädigung für die diesen Staaten verbliebenen Einnahmen aus der Brausteuer und der Postverwaltung zu erwarten hat. Auch diese Bezeichnung ist gerade so ungenau und zugleich dem rechtlichen Wesen der Ausgleichungsbeträge so widersprechend, wie die Bezeichnung als Äquivalente. Der Begriff des Präzipuums ist dem deutschen Verfassungsleben, wie bereits ausgeführt, zwar nicht fremd, hat aber hierher keinen Bezug; denn dort ist die Rede von den Präzipuen als einer finanziellen Bevorzugung einzelner Staaten, hier ist die Rede von Beträgen, welche einzelne Staaten gerade wegen ihrer finanziellen Bevorzugung zahlen müssen. Dort handelt es sich demnach um die aktive, hier um die passive Seite der gewährten Ausnahmestellung.

Es gehört zum Wesen des Präzipualbeitrages, als etwas vorweg zu zahlendem, daß er nicht ein latenter Bestandteil einer zu zahlenden Gesamtsumme ist, der auch durch die rein rechnungsmäßige Aussonderung die Bedeutung der Bestandteilseigenschaft nicht verliert, sondern daß er infolge des mit ihm verbundenen besonderen Zweckes als ein von den übrigen Zahlungspflichten vollständig isolierter und selbständig zu behandelnder Betrag betrachtet wird, der dementsprechend auch auf einem besonderen Rechtsgrund beruhen muß.

Beiträge dieser Art sind zwar der R. V. bekannt, haben aber mit den einen Bestandteil der Matrikularbeiträge bildenden Ausgleichungsbeträgen nichts zu tun. Sie werden von der Reichsverfassung als Aversa bezeichnet, die sich sowohl von den bereits besprochenen besonderen Beiträgen als auch von den Ausgleichungsbeträgen unterscheiden.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Ausgleichungsbeträge und Aversa wegen ihrer wirtschaftlichen Funktion gemeinsame Berührungspunkte aufweisen; denn auch sie sind vorgesehen, um einen finanziellen Ausgleich herbeizuführen. Deshalb werden die Ausgleichungsbeträge vielfach auch als Aversa bezeichnet (vgl. z. B. Dambitsch a. a. O. S. 499, Eheberg a. a. O. S. 13, Struwe bei Conrad a. a. O. Bd. II S. 1053).

Es wurde schon ausgeführt, daß die sogenannten Zollausschlüsse zu den Einnahmen des Reiches an Zöllen und Verbrauchsabgaben nichts beitragen, obwohl z. B. in den Hamburgischen exklavierten Gebietsteilen eine Brausteuer von dem zum Bierbrauen verwandten Malz und eine Übergangsabgabe für das in den Steuerbezirk eingeführte Bier erhoben wird (Bericht der Kommission über die Aversen der Zollausschlüsse, Reichstagsdrucksachen 1880 Nr. 90 S. 641).

Soferne nun in diesen Zollausschlüssen tatsächlich Verbrauchsabgaben erhoben werden, fließen die Erträge dieser Steuern nicht in die Reichskasse, sondern in die betreffende Landeskasse, während andererseits die in Frage kommenden Bundesstaaten auch bezüglich der genannten Gebietsteile an den Brausteuereinnahmen der norddeutschen Brausteuergemeinschaft teilnehmen. Damit tritt eine Ungleichheit ein im Verhältnis zu den anderen Bundesstaaten, die dem in der deutschen Reichsverfassung enthaltenen Grundsatz der Gleichheit widersprechen würde. Deshalb ist durch Art. 38 Abs. 3 R. V. bestimmt, daß die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebietsteile zu den Ausgaben des Reiches durch Zahlung eines Aversums beitragen. Hier sind auch die Aversa für die für Rechnung des Reichs erhobenen Verbrauchsabgaben inbegriffen.

Bayern hat an Sachsen-Koburg und Sachsen-Weimar für die Einnahmen aus gewissen Gebietsteilen Hinauszahlungen zu leisten. Die genannten Bundesstaaten erzielen also bezüglich eines Teiles ihrer Gebiete eine in die Landeskasse fließende Einnahme, während sie andererseits als Mitglieder der Brausteuergemeinschaft uneingeschränkt an deren Einnahmen teilnehmen. Deshalb zahlen die beiden genannten Staaten auch Aversen, die zwar nicht auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift beruhen, aber als Effekt des rechtsgestaltenden Prinzips der Gleichheit zu gelten haben (vgl. Reichstagsverhandlungen 1881, Aktenstück Nr. 58 S. 290).

Von den Aversen unterscheiden sich nun die Ausgleichungsbeträge trotz ihrer wirtschaftlichen Verwandtschaft rechtlich sehr wesentlich. Der Fundamentalunterschied fällt sofort in die Augen. Während die Ausgleichungsbeträge auf der in den Art. 38 und 52 R. V. enthaltenen durch Art. 70 R. V. ergänzten Formel beruhen, daß einzelne Bundesstaaten an verschiedenen Einnahmen des Reichs „keinen Teil" haben, besteht für die an der Exklavierung von der Zoll- oder Brausteuergemeinschaft beteiligten Bundesstaaten eine derartige Vorschrift nicht. Diese nehmen also uneingeschränkt an den Brausteuereinnahmen teil. Die Aversa sind, wie sie in neuerer Zeit auch im Reichshaushaltetat

bezeichnet werden, „Abfindungssummen" (vgl. z. B. Kap. 2 der Einnahmen, Gesetz betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1909 R. G. Bl. 345), die als Entrichtung der Biersteuer an das Reich anzusehen sind. Auch in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer (Reichstagsdrucksachen 1881 Nr. 58) ist auf Seite 291 die Rede von Staatsgebieten, die außerhalb des Reichsbrausteuergebietes liegen, „diese Steuer aber im Wege der Abfindung zur Reichskasse abzuführen haben".

Die Folgerungen daraus, daß durch die Aversa die Brausteuer im Wege der Abfindung an das Reich abgeführt wird, zieht die Reichsverfassung selbst, wenn sie in Art. 38 Abs. 4 bestimmt: „Bayern, Württemberg und Baden haben an den in die Reichskasse fließenden Ertrag der Steuer von Bier und an dem diesem Ertrag entsprechenden Teil des vorstehend erwähnten Aversums keinen Teil."

Die Verfassung geht eben von der Grundauffassung aus, daß die ein Brausteuerreservat besitzenden Staaten an den Reichsbrausteuereinnahmen oder diesen gleichstehenden Einnahmen keinen Teil haben sollen. In diesem Fundamentalunterschied nach der finanzrechtlichen Seite hin, drückt sich die Wesensverschiedenheit des Grundes beider Einnahmeposten aus.

Die Ausgleichungsbeträge haben ihren Grund in Reservatrechten. Diese organischen Mitgliedschaftsrechte äußern ihre Wirkung auch in einer organischen Mitgliedschaftspflicht, nämlich im Matrikularbeitrag. Die Aversa beruhen auf einer verfassungsmäßig eingeräumten Sonderstellung, die aber selbst in Ansehung der noch als solche erhalten gebliebenen Freihafengebiete von Hamburg und Bremen (Art. 34 R. V.) nicht den Charakter eines Reservatrechts an sich haben, sondern nur die gemeingültige Kompetenz des Reiches über Zölle und Steuern suspendiert und modifiziert (Haenel a. a. O. Bd. I S. 405).

Diese, die Mitgliedschaft nicht wesentlich berührende Sonderstellung kommt daher auch bei den Matrikularbeiträgen überhaupt nicht zum Ausdruck; es wird dadurch nicht der Matrikularbeitrag der betreffenden Staaten erhöht, wie bei den eximierten Staaten, sondern die Zahlungspflicht beruht auf einem neben der Matrikularbeitragspflicht bestehenden besonderen Rechtsgrund.

Die Aversa haben daher im Gegensatz zu den Ausgleichungsbeträgen den Charakter von Präzipualbeiträgen. Die betreffenden Bundesstaaten müssen, da sie einerseits die Einnahmen aus den exklavierten

Gebietsteilen gleichsam vorempfangen haben, andererseits aber an den gesamten Einnahmen des Reiches teilnehmen, für den Vorempfang eine Abfindungssumme in die Reichskasse einzahlen. Damit ist das im Zivilrecht (vgl. §§ 2050 ff. B. G. B.) geltende Prinzip der Kollation zur Durchführung gebracht. Der Vorempfang ist in der Weise zu denken: Unter den im Einnahmeetat des Reichs vorgetragenen Posten finden sich auch die gemäß Art. 38 Abs. 3 R. V. zu zahlenden Aversen. Bei der Berechnung der Matrikularbeiträge werden dann sowohl die allen Bundesstaaten gemeinschaftlichen als auch die Einnahmen, an denen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Teil haben, den Bundesstaaten, die Aversen zahlen, zugute gerechnet. Es werden wie in den oben bereits herausgestellten Beispielen der Berechnung der Matrikularbeiträge für sämtliche Staaten nur die allen Staaten gemeinschaftlichen Einnahmen zu Grunde gelegt, die nichtgemeinschaftlichen Einnahmen aber dann von den sich danach ergebenden Matrikularbeiträgen derjenigen Staaten, die auch an diesen Einnahmen teilnehmen, abgezogen.

Früher wurden die Matrikularbeiträge nach der ortsanwesenden staatsangehörigen Bevölkerung berechnet, während bei der Berechnung der Aversen überhaupt die ortsanwesende Bevölkerung maßgebend war (Laband a. a. O. Ann. 1873 S. 509). Seit dem Etat von 1875 werden auch die Matrikularbeiträge auf Grund der ortsanwesenden Bevölkerung berechnet (vgl. auch Bundesratsbeschluß vom 28. März 1882).

Auf die rechtliche Natur der Ausgleichungsbeträge hat das aber keinen Einfluß.

§ 28 des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902, R. G. Bl. S. 155, enthält die Vorschrift: „Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebietes zahlen an Stelle der Schaumweinsteuer einen entsprechenden Ausgleichungsbetrag an die Reichskasse“ und in dem Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906, R. G. Bl. S. 631, ist in § 31 Abs. 3 bestimmt: „Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebietes zahlen an Stelle der Zigarettensteuer einen entsprechenden Ausgleichungsbetrag an die Reichskasse“.

In der Begründung zu dem ersteren Gesetz (Reichstagsverhandlungen 1900/1902 Nr. 767 I. Anlagenband zu § 25) heißt es: „Da die Art. 36 und 38 R. V. sich nur auf die in Art. 35 bezeichneten Abgaben beziehen, so ist es erforderlich, die entsprechenden Bestimmungen für die Schaumweinsteuer im Gesetze selbst zu treffen.“

Daraus geht deutlich hervor, daß in diesen Gesetzen mit der Bezeichnung „Ausgleichungsbeträge" nur die Aversa gemeint sind, die mit den Matrikularbeiträgen nichts zu tun haben. Immerhin ist die von der Terminologie der R. V. abweichende Bezeichnung auffällig.

V. Die Ausgleichungsbeträge und die Überweisungen.

1. Einleitung.

Als im Jahre 1879 aus wirtschaftlichen und nicht zuletzt aus finanziellen Gründen eine Wendung in der deutschen Handels- und Zollpolitik eintrat, die zur Erlassung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 führte, war wegen der höheren Zollsätze eine sehr erhebliche Steigerung der Einnahmen des Reiches vorauszusehen. Außerdem war noch infolge des Gesetzes vom 16. Juli 1879 mit Sicherheit eine Mehrung der Tabaksteuereinnahmen zu erwarten, wozu noch die Einführung einer Spielkartensteuer kam. Tatsächlich betrugen die Reineinnahmen aus den Zöllen, Verbrauchssteuern und Stempelabgaben im Jahre 1880/81 367,5 Millionen Mark gegen 241,4 Millionen Mark im Jahre 1878/79 und waren demnach um 126,1 Millionen Mark gestiegen (Eheberg a. a. O. S. 15).

Wegen der zu erwartenden Mehreinnahmen und der damit verbundenen größeren finanziellen Selbständigkeit des Reiches befürchtete jedoch die damalige Mehrheit des Reichstages sowohl das Aufkommen unitaristischer Bestrebungen als auch eine Schmälerung des Einnahmebewilligungsrechts des Reichstages, das in Ansehung der in diesem Punkt sehr klaren Bestimmung des Art. 70 R. V. rechtlich gar nicht besteht (Laband a. a. O. Bd. IV S. 494). Daß dieses Phantom eines Rechts — unter stillschweigender Billigung der Staatsregierung — noch heute zu dem wirksamsten parlamentarischen Rüstzeug gerechnet wird, ist ein bezeichnendes Beispiel dafür, zu welchen Konzessionen oft die Staatspolitik um des modus vivendi willen sich veranlaßt sehen muß. Es handelt sich hier tatsächlich um eines der schwer definierbaren politischen Imponderabilien (v. Mayr zur Reichsfinanzreform S. 10).

Dem Willen der Reichstagsmehrheit ist in § 8 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, R. G. Bl. S. 207, Ausdruck verliehen. Infolge dieser Bestimmung, die nach ihrem Urheber als die „Frankensteinsche Klausel" bezeichnet wird, mußte derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, der die Summe von 130 Millionen Mark in einem

Jahr überstieg, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit der sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen wurden, überwiesen werden. In Verfolg des hiemit proklamierten Überweisungssystems, das dem Prinzip nach noch heute in Geltung ist, wurden später die Erträge weiterer Einnahmequellen den Bundesstaaten überwiesen. Gegenwärtig kommt als Überweisungssteuer nur mehr die Branntweinsteuer in Betracht (§ 5 Abs. 2 und 3 des Ges. betr. Änderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 R.G.Bl. S. 743). Die Erbschaftssteuer gehört nicht zu den Überweisungssteuern im technischen Sinne.

Durch die im Jahre 1879 inaugurierte Politik der Überweisungen, die jetzt übrigens zu einer verfassungsmäßigen Einrichtung geworden sind (Art. 70 R.V. in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1904, R.G.Bl. S. 169 und Erklärung des Reichsschatzsekretärs von Stengel in der Sitzung vom 9. Dezember 1903, Reichstagsverhandlungen 1903/04 Bd. I S. 19) wurde den einzelnen Staaten ein rechtlicher Anspruch auf die Überweisung gemeinschaftlicher Einnahmen — denn nur um solche handelt es sich — eingeräumt.

Gemäß Art. 38 R.V. müssen im Reichshaushalt alle Zoll- und Steuereinnahmen vollständig auch als Einnahmen des Reiches erscheinen. Die Überweisungen dagegen sind im ordentlichen Etat wieder als Ausgabeposten unter dem Titel „Reichsschatzamt" vorgetragen und bilden somit einen durchlaufenden Posten im Etat, während sie in den einzelnen Staaten als Einnahmen in den Budgets gebucht sind.

Diese Erörterungen waren notwendig um nunmehr das Verhältnis der Überweisungen zu den Ausgleichungsbeträgen gründlich untersuchen zu können.

2. Verhältnis der Überweisungen zu den Ausgleichungsbeträgen.

Die Matrikularbeiträge und ihre Bestandteile, die Ausgleichungsbeträge, sind eine Forderung des Reiches gegen die einzelnen Bundesstaaten, während die Ansprüche der Bundesstaaten auf die Überweisungen als Forderungen der Bundesstaaten gegen das Reich erscheinen.

Beide Forderungen beruhen auf verschiedenen Rechtsgründen, jene auf Art. 70, 35 und 52 R.V., diese dagegen auf den einzelnen Überweisungsgesetzen. A priori stehen sich beide Forderungen vollständig unabhängig gegenüber. Der Umstand, daß durch die Einstel-

lung der Überweisungen in den Etat die Matrikularbeiträge sich erhöhen, kann hiegegen nicht in Betracht kommen, da es sich lediglich um eine rein tatsächliche Reflexwirkung der Überweisungen handelt, welche die rechtliche Seite vollständig unberührt läßt. Es ist auch rechtlich belanglos, daß für die Einführung der Überweisungen die Existenz der Matrikularbeiträge bestimmend war. Die Zahlungspflicht des Reiches aus den Überweisungssteuern ist stillschweigend bedingt durch das Weiterbestehen der Matrikularbeiträge. Von einer Einwirkung der Überweisungen auf die Ausgleichungsbeträge kann daher insoweit gar keine Rede sein, noch viel weniger davon, daß der materielle Charakter der Matrikularbeiträge verändert würde (so Zorn a. a. O. Bd. II S. 692 und Gerl a. a. O. S. 31).

Das Reich ist als Schuldner der Überweisungen verpflichtet, diese an die Bundesstaaten zu bezahlen, die Bundesstaaten sind verpflichtet, die Matrikularbeiträge einschließlich der Ausgleichungsbeträge an die Reichskasse zu bezahlen; die Effektivität entspricht ja gerade dem Wesen der Matrikularbeiträge (Cohn a. a. O. S. 142).

In welcher Art und Weise jedoch die tatsächliche Erfüllung der beiderseitigen Schuldverpflichtungen geschieht, bleibt vollständig den Beteiligten überlassen. Kein Gesetz enthält eine Vorschrift darüber, daß gerade aus den Überweisungen die Matrikularbeiträge bzw. Ausgleichungsbeträge bezahlt werden müssen und noch weniger darüber, daß die Reichskasse sofort aus dem Mehrertrag die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten abziehen dürfe und nur den dann noch verbleibenden Rest herauszugeben habe (Zorn a. a. O. Bd. II S. 689).

Die Art der Tilgung steht dem berechtigten und verpflichteten Rechtssubjekte völlig frei. Die Verteilung der Überweisungen geschieht nicht etwa in der Weise, daß die gesamte Summe der für die Überweisungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und die gesamte Summe der Matrikularbeiträge der Bundesstaaten einander gegenübergestellt und dann die Differenz ermittelt wird, so daß bei Überschießen der Überweisungen über die Matrikularbeiträge der sich ergebende Aktivsaldo nach dem Matrikularfuß an die einzelnen Bundesstaaten verteilt wird, während im umgekehrten Fall nach demselben Maßstab die Bundesstaaten Barleistungen an das Reich zu machen haben (so Eheberg a. a. O. S. 27/28, Laband a. a. O. Bd. IV S. 473 und Gerl a. a. O. S. 29).

In diesem Falle wäre es von höchster Wichtigkeit, ob die Ausgleichungsbeträge als Bestandteile der Matrikularbeiträge bei deren Gegenüberstellung mit den Überweisungen besonders berücksichtigt werden

oder nicht. Würden sie nicht berücksichtigt, so würden sie bei Überschießen der Überweisungen den sich dabei zugunsten der Bundesstaaten ergebenden Aktivsaldo wegen Erhöhung der Matrikularbeiträge verringern und dadurch den verfassungsmäßigen Anspruch der nichteximierten Staaten auf die Überweisungen abschwächen, während sie bei Überschießen der Matrikularbeiträge die Differenz zwischen diesen und den Überweisungen vergrößern und so eine stärkere Heranziehung der nichteximierten Bundesstaaten zur Zahlung von Matrikularbeiträgen herbeiführen würden. Hiedurch würde der Fall eintreten, daß die nichteximierten Staaten entgegen dem Zweck der Ausgleichungsbeträge an deren Zahlung indirekt beteiligt wären.

Für eine Hintanhaltung dieser Konsequenzen würde aber jede gesetzliche Grundlage fehlen.

Der Vorgang stellt sich vielmehr folgendermaßen dar:

Die einzelnen Staaten müssen ihre nach dem Etat festgestellten Matrikularbeiträge monatlich pränumerando zahlen, da nach Art. 70 R. V. der Reichskanzler berechtigt ist, diese in Höhe des budgetmäßigen Betrages einzufordern und die Abrechnungen zwischen Reichs- und Landeshauptkassen allmonatlich stattfinden. Einer seit dem Jahre 1872 bestehenden Übung gemäß wird behufs Deckung des unmittelbaren Bedarfs der Reichshauptkasse von den Bundesstaaten ein Drittel der Matrikularbeiträge in Monatsraten eingezogen (vgl. Reichstagsverhandlungen 1892/93 Anl. Bd. I Nr. 10 S. 3 ff.; Begründung zum Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. 117, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds).

Da jedoch die Überweisungssteuern rechtlich Einnahmen des Reiches sind, kann eine Herauszahlung erst stattfinden, wenn die Abrechnung darüber vorliegt. Es wird deshalb von den Einzelstaaten die Zahlung der Matrikularbeiträge gewissermaßen als Vorschuß vorab eingezogen und erst nachdem der im Art. 39 R. V. vorgeschriebene Vierteljahresabschluß fertiggestellt ist, findet die Zurückzahlung des Geldes in Form von Überschüssen aus den Erträgen der Steuern und Zölle statt. Die Bundesstaaten leisten also der Reichskasse in der Höhe eines Dreimonatbetrags der Matrikularumlage einen ständigen Vorschuß (Schwarz und Strutz a. a. O. S. 122/23 Anm. 1 und Buchenberger a. a. O. S. 38). Es handelt sich demnach nicht ausschließlich um eine Aufrechnung im Rechtssinne, da der eine Teil effektiv vorzuleisten verpflichtet ist, die Aufrechnung aber gerade effektive Leistungen verhindern will, sondern

um ein nach bestimmten Normen bemessenes Zurückbehaltungsrecht der Bundesstaaten zugunsten eines Anspruches gegen das Reich. Anstatt daß die Bundesstaaten nach dem Vierteljahresabschluß ihre Ablieferungsschuldigkeit an das Reich vollständig in Bar einbezahlen, behalten sie das, was ihnen an Überweisungen zukommt, zurück und liefern nur etwaige Überschüsse ab.

Diese Verteilung der Überweisungen an die Bundesstaaten geschieht nun entsprechend dem in sämtlichen Überweisungsgesetzen enthaltenen Grundsatz nach Maßgabe der Bevölkerung, mit der die Bundesstaaten zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden. Damit ist die Wirkung der Überweisungen auf die Ausgleichungsbeträge hinreichend gekennzeichnet. Die Existenz der Ausgleichungsbeträge kann sich bei der Verteilung der Überweisungen nie fühlbar machen, weil die Verteilung nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung und nicht nach dem Verhältnis der Größe der einzelnen Matrikularbeiträge erfolgt. Die eximierten Staaten bekommen also nur so viel überwiesen, als ihrer matrikularmäßigen Bevölkerung entspricht. Der Umstand, daß sie wegen der Ausgleichungsbeträge im Verhältnis zu den anderen Bundesstaaten höhere Matrikularbeiträge zu entrichten haben, bleibt vollständig außer Betracht. Das zeigt sich besonders deutlich an folgendem Beispiel, das der Verteilung des Ertrages der den Bundesregierungen zu überweisenden Reichseinnahmen für das Etatsjahr 1888/89 (Reichshaushaltsetat Anl. VIII S. 12) und der nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Beratung berichtigten Matrikularberechnung für 1888/89 (Anl. XIX) entnommen ist.

Bundesstaat	Matrikularbeitrag einschließlich der Ausgleichungsbeträge	Überweisungen
Preußen	127 162 918	161 799 200
Sachsen	14 518 280	18 217 340
Hessen	4 257 971	5 476 710
Bayern	29 577 866	31 031 290
Württemberg	10 856 774	11 422 670
Baden	7 999 356	9 157 550
Elsaß-Lothringen	7 797 016	8 956 120

Um nur einen Fall herauszugreifen! Sachsen, das rund 14 Mill. Mark Matrikularbeiträge schuldet, erhält um rund 4 Mill. Mark mehr Überweisungen. Bayern dagegen, das mehr als das doppelte an Matrikularbeiträgen zu leisten hat, hat ein Überweisungsplus von nur rund 2 Mill. Mark aufzuweisen. In den nicht ausgleichungspflichtigen Bundesstaaten tritt daher durchwegs die Überweisung kräftiger hervor, wie in den anderen Staaten (vgl. auch Finanzarchiv II. Jahrgang S. 863).

Das kann sich besonders dadurch äußern, daß in den nichteximierten Staaten die Überweisungen die Matrikularbeiträge übersteigen können, während diese Erscheinung bei den übrigen Bundesstaaten wegen ihrer um die Ausgleichungsbeträge erhöhten Matrikularbeiträge nicht eintritt. Von einer Wirkung der Überweisungen auf die Ausgleichungsbeträge kann auch in diesem Fall nicht die Rede sein, denn für den einzelnen Staat ist es vollständig gleichgültig, ob er mehr an Überweisungen bekommt, und dafür die Ausgleichungsbeträge noch schuldet, oder ob er weniger überwiesen bekommt und dafür die Ausgleichungsbeträge nicht mehr zu zahlen braucht. Die Beziehung der Überweisungen zu den Asgleichungsbeträgen ist daher keine andere als zu den übrigen Ausgaben der Einzelstaaten, da kein Bundesstaat gezwungen ist, den Überschuß der Überweisungen über die reinen Matrikularbeiträge (wie wir nunmehr die Matrikularbeiträge ohne die Ausgleichungsbeträge nennen wollen) zur Deckung gerade der Ausgleichungsbeträge zu verwenden. Der Überschuß der Überweisungen mag tatsächlich von den einzelnen Staaten als ganzer oder teilweiser Ersatz für die Ausgleichungsbeträge angesehen werden, rechtlich hat er damit nichts zu tun.

Das Verhältnis der Überweisungen zu den Ausgleichungsbeträgen läßt sich daher dahin charakterisieren, daß die Ausgleichungsbeträge wie auch die Matrikularbeiträge durch die Überweisungen keinerlei rechtliche Änderung erfahren haben und daß zugleich auch durch die Existenz der Ausgleichungsbeträge hinsichtlich der Verteilung der Überweisungen eine Ungleichheit unter den anteilsberechtigten Bundesstaaten nicht eingetreten ist.

Wenn in den zahlenmäßigen Darstellungen des Verhältnisses der Überweisungen zu den Matrikularbeiträgen (Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfes eines Gesetzes betr. Änderungen im Finanzwesen, Reichstagsverhandl. 1907/09 Nr. 1035 Bd. 249, Kittel a. a. O. S. 32, Schwarz und Strutz a. a. O. Bd. III S. 120, Buchenberger a. a. O. S. 29) die Ausgleichungsbeträge ausgeschieden sind, so sollen damit nur miteinander vergleichbare Ziffern geschaffen werden.

3. Die Ausgleichungsbeträge im Verhältnis zu der Reichsschuldentilgung.

In dem Zeitraum von 1879 bis 1899 betrugen die durch die reinen Matrikularbeiträge nicht gedeckten Überweisungen die Summe von rund 390 Millionen Mark (vgl. Denkschriftenband a. a. O.).

Gerade in diese Zeit fällt aber die eigentliche Entwicklungsperiode des Deutschen Reichs in wirtschaftlicher, sozialer und militärischer Beziehung (vgl. Laband, Die geschichtliche Entwicklung der Reichsverfassung seit der Reichsgründung a. a. O. S. 43/44). Der hieraus folgenden Erhöhung der Ausgaben konnten sich Reichstag und Bundesrat nicht verschließen, während andererseits der Reichstag die zur Deckung der Mehrausgaben von Fürst Bismarck vorgelegten Steuerprojekte beharrlich ablehnte und die Einzelstaaten im Bundesrat sich gegen eine Erhöhung der Matrikularbeiträge wehrten. Es mußte daher fortwährend der Anleihekredit in Anspruch genommen werden, und zwar in einem Maße, daß in dem Zeitraum von 1877 bis 1902 die Anleiheschuld des Deutschen Reiches von 16. Mill. Mark auf 2733 Mill. Mark stieg (Rehm a. a. O. S. 15). Während also auf der einen Seite den Bundesstaaten Überschüsse aus den Überweisungen zuflossen, war das Reich zu gleicher Zeit gezwungen, zur Bestreitung notwendiger Ausgaben Schulden zu machen.

Was lag daher näher, als auf die den Bundesstaaten zukommenden Effektivüberweisungen die Hand zu halten, um eine Sanierung anzubahnen. So geschah es auch.

Dieser Gedanke ist gesetzgeberisch zum ersten Male erörtert in dem Entwurf eines Gesetzes betr. die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reichs, sogen. Miquelsche Finanzreform (Reichstagsverhandlungen 1893/94 Anl. Bd. I Nr. 51 S. 370). Allerdings wird hier hauptsächlich der Zweck verfolgt, von den Einzelstaaten die für sie äußerst lästigen Schwankungen der Überweisungen so gut als möglich abzuwenden, während erst in zweiter Linie an eine Tilgung der Reichsschuld gedacht ist. Die Stabilisierung der Schwankungen der Überweisungen wird in der Weise vorgeschlagen, daß die Differenz („Spannung") zwischen den Überweisungen und Matrikularbeiträgen auf einen bestimmten Betrag fixiert wird.

§ 1 Abs. 1 bestimmt nämlich: „Matrikularbeiträge ausschließlich der von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge sind für jedes Etatsjahr nur in einer Höhe in den Reichshaushalt einzustellen, welche min-

destens um 40 Mill. Mark hinter dem Gesamtbetrag der den Bundesstaaten nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Überweisungen zurückbleibt."

In § 1 Abs. 3 ist dann weiter bestimmt: „Ergibt sich nach der Rechnung für ein Etatsjahr eine geringere als die im ersten Absatz bezeichnete Mindestdifferenz zwischen den Matrikularbeiträgen und den Überweisungen, so bleibt ein entsprechender Betrag der Matrikularbeiträge unerhoben und wird von den veranschlagten Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältnis der Matrikularbeiträge ausschließlich der im ersten Absatz bezeichneten besonderen Ausgleichungsbeträge abgesetzt."

In der Begründung hiezu (a. a. O. S. 371) ist bemerkt: „Bei der Bemessung der Matrikularbeiträge gemäß Abs. 1 und ihrer Ermäßigung im Falle des Abs. 3 sind die gegenwärtig im Reichshaushaltetat mit unter die Matrikularbeiträge einbezogenen tatsächlich aber solche nicht darstellenden Beträge außer Berücksichtigung zu lassen, die Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der für Rechnung der übrigen Bundesstaaten aufkommenden Brausteuer, Überschuß der Post- und Telegraphenverwaltung und eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres zur Reichskasse zu zahlen haben" (Art. 38 Abs. 4 und 52 Abs. 4 R. V., Schlußbestimmung zu Abschn. XI R. V.). In diesem Gesetzentwurf ist zum ersten Male die Zeichnung „Ausgleichungsbeträge" gebraucht.

In dem eine Umarbeitung des eben genannten Entwurfs darstellenden weiteren Entwurf eines Gesetzes betr. die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reiches (Reichstagsverhandlungen 1894/95 I. Anl. Band Nr. 115 S. 557 ff.) ist bezüglich der Ausgleichungsbeträge in § 1 Abs. 1 und 3 dieselbe Bestimmung enthalten wie im vorhergehenden Entwurf. In der Begründung zu § 1 Abs. 1 ist ausgeführt, daß bei der Bemessung der Matrikularbeiträge gemäß Abs. 1 und ihrer Ermäßigung im Falle des Absatz 2 selbstverständlich die gegenwärtig im Reichshaushaltsetat unter den Matrikularbeiträgen aufgeführten tatsächlich aber solche nicht darstellenden Beträge außer Berücksichtigung zu lassen seien, die Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der für Rechnung der übrigen Bundesstaaten aufkommenden Brausteuer, Überschüsse der Postverwaltung und eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres zur Reichskasse abzuführen haben.

In diesen Entwürfen ist zum ersten Mal der Grundsatz, daß Überweisungen und Matrikularbeiträge rechtlich voneinander unabhängig

sind, durchbrochen und das rein tatsächliche Verhältnis zu einem Rechtsverhältnis umgestaltet worden. Die ehedem bestehenden gesetzlichen Ansprüche der Bundesstaaten auf die Überweisungen sollten teilweise beseitigt und auf einen bestimmten Betrag fixiert werden. Bei dieser Fixierung sollte von der Höhe der Matrikularbeiträge als Basis ausgegangen werden. Die Höhe der Matrikularbeiträge wurde nunmehr maßgebend für den Umfang der Überweisungen.

Hierin zeigt sich deutlich der Unterschied zwischen dem früheren Zustand, wo die Höhe der Matrikularbeiträge den Umfang der Überweisungen überhaupt nicht berührte.

Bei der nunmehr vorgeschlagenen Gegenüberstellung von Matrikularbeiträgen und Überweisungen sollten die Ausgleichungsbeträge in Abzug gebracht und auf diese Weise von den reinen Matrikularbeiträgen augenscheinlich getrennt werden.

Die Tragweite und Wirkung dieser Bestimmung soll an einem einfachen Beispiel veranschaulicht werden:

Angenommen, es handle sich wieder um die beiden Bundesstaaten A und B (Bevölkerungszahl 15 bzw. 5); die Einnahmen betragen 120 (60 + 60 Überweisungen), die Ausgaben 140 (80 + 60 Überweisungen), die von den beiden Staaten aufzubringenden Matrikularbeiträge würden sich demnach auf 20 belaufen. Da die Überweisungen eine Höhe von 60 aufweisen, würden den Bundesstaaten Barüberweisungen von insgesamt 40 zukommen. Die Überweisungen von 60 verteilen sich auf A und B gemäß der matrikularmäßigen Bevölkerung. A würde sonach 45, B 15 erhalten. Bis jetzt wurden die Ausgleichungsbeträge nicht berücksichtigt. Nimmt man an, daß die in den Matrikularbeiträgen inbegriffenen Ausgleichungsbeträge 5 betragen, so ändert sich das Bild sofort. Die Spannung zwischen den Überweisungen und Matrikularbeiträgen beläuft sich nunmehr auf 60 (20 — 5) = 45. Es dürfen aber nach dem ersten Gesetzentwurf nur Barüberschüsse in Höhe von 40 verteilt werden. Daher kommen an Überweisungen im ganzen nur 55 zur Verteilung; A erhält $41^1/_4$ und B $13^3/_4$.

Die Nichtberücksichtigung der Ausgleichungsbeträge würde also nicht nur den eximierten, sondern auch den übrigen Bundesstaaten von finanziellem Vorteil sein.

Zieht man dagegen den Fall des § 1 Abs. 3 in Betracht, so ergibt sich, daß eine Nichtberücksichtigung der Ausgleichungsbeträge zum Schaden der nichteximierten Bundesstaaten ausschlagen würde; denn der unerhoben bleibende Betrag der Matrikularbeiträge wird von den veranschlagten Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach

dem Verhältnis der Matrikularbeiträge abgesetzt. Da die eximierten Staaten wegen der Ausgleichungsbeträge verhältnismäßig höhere Matrikularbeiträge als die übrigen Staaten zahlen, so wären diese durch den vorgeschlagenen Verteilungsmodus benachteiligt.

Um nun aus der Sonderstellung einzelner Staaten den übrigen weder unbillige Vorteile noch unbillige Nachteile erwachsen zu lassen, haben die beiden oben erwähnten Gesetzentwürfe die Ausgleichungsbeträge von dem Verhältnis der Überweisungen zu den Matrikularbeiträgen ausdrücklich ausgenommen. Die damit bewirkte Verkürzung in den Überweisungsansprüchen trifft nunmehr nicht einzelne Staaten, sondern alle Staaten in gleichem Maße.

Die beiden Gesetzentwürfe wurden übrigens niemals Gesetz; der Reichstag verhielt sich ablehnend dagegen, da mit ihnen verschiedene Steuerprojekte verbunden waren.

Bei dem bedrohlichen Anwachsen der Reichsschuld trat nunmehr der bei den Miquelschen Entwürfen erst in zweiter Linie berücksichtigte Gesichtspunkt der Schuldentilgung mehr und mehr in den Vordergrund.

Diesem Gedanken wurde auf Initiative des Reichstags hin in dem Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung vom 16. April 1896, R. G. Bl. S. 103, Ausdruck verliehen.

Hier ist bestimmt: „Übersteigen im Etatsjahr 1896/97 die den Bundesstaaten zustehenden Überweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben für Wertpapiere usw. die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so ist die Hälfte des Überschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.

Bei der Ermittlung des Unterschieds zwischen dem zu Überweisungen verfügbaren Betrag und den Matrikularumlagen werden von den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge abgesetzt."

Anschließend an dieses Gesetz wurde in der Folgezeit alljährlich im Zusammenhang mit der Beratung des Reichshaushaltsetats ein solches Spezialgesetz erlassen, das dem in dem ebengenannten Gesetz enthaltenen Tilgungsprinzip im wesentlichen entsprach und bezüglich der Ausgleichungsbeträge wörtlich übereinstimmende Bestimmungen traf (vgl. Reichsgesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung vom 24. April 1897, R. G. Bl. S. 95, § 4, vom 31. März 1898, R. G. Bl. S. 138, § 4, und vom 25. März 1899, R. G. Bl. S. 189, § 4.).

Diese Reihe von Gesetzen führt nach dem Namen des Antragstellers bezüglich des ersten Gesetzes die Bezeichnung „leges Lieber". (Wegen der finanzpolitischen Kritik dieser Gesetze vgl. Labend a. a. O. Bd. IV S. 381/82 Anm. 2).

Wie die Miquelschen Entwürfe, so beschränken auch diese Gesetze den verfassungsmäßigen Anspruch der Bundesstaaten auf die Überweisungen und stellen auf die Spannung zwischen den Überweisungen und Matrikularbeiträgen ab, nur mit dem Unterschied, daß die leges Lieber entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Schuldentilgungsgesetze nur für den Fall in Betracht kommen, wenn die Überweisungen die Matrikularbeiträge tatsächlich übersteigen.

Auch die Wirkung der in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Ausschließung der Ausgleichungsbeträge soll an einem Beispiele gezeigt werden. Es sollen die gleichen ziffernmäßigen Voraussetzungen wie im obigen Beispiel maßgebend sein. Da die Überweisungen die Matrikularbeiträge einschließlich der Ausgleichungsbeträge um 40 übersteigen, so sind nach dem Gesetz von 1896 20 zur Schuldentilgung zu verwenden. Es kommen daher an Überweisungen insgesamt zur Verteilung $20 + 20 = 40$. Davon treffen auf A 30, auf B 10. Setzt man die Ausgleichungsbeträge mit 5 von den Matrikularbeiträgen ab, so beläuft sich die Spannung auf $60 - 15 = 45$. Davon sind $22^1/_2$ zur Schuldentilgung zu verwenden, zur Verteilung gelangen daher insgesamt $37^1/_2$, während vorhin hiefür 40 zur Verfügung standen. Die Matrikularbeiträge sämtlicher Bundesstaaten erleiden daher abermals eine Verkürzung. Der finanzielle Effekt ist also der, daß die Bundesstaaten durch die leges Lieber in ihren Überweisungsansprüchen nicht nur z. B. durch die Bestimmung verkürzt sind, wonach die Hälfte der Effektivüberweisungen zur Schuldentilgung zu verwenden ist, sondern auch dadurch, daß die Ausgleichungsbeträge noch von den Matrikularbeiträgen abgesetzt werden.

Diese doppelte Verkürzung kommt der in den leges Lieber vorgesehenen Schuldentilgung zugute. Die Ausgleichungsbeträge erhöhen also die Tilgungsquote. Diese Funktion der Ausgleichungsbeträge war von dem Antragsteller auch gewollt.

Er führt aus, daß die Kommission es bei der Halbierung der Effektivüberweisungen allein nicht habe bewenden lassen, sondern auch noch vorschlage, die Ausgleichungsbeträge von den Matrikularbeiträgen abzusetzen, um damit die Schuldentilgung noch wirkungsvoller zu gestalten (vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Lieber, Reichstagsverhandlungen 1895/97 Bd. III S. 1608 f.).

Eine offizielle Begründung zu dem Gesetz von 1896 ist nicht vorhanden, da dieses auf einem Kommissionsantrag beruht; in der Begründung zu den Entwürfen der späteren Gesetze ist die Absetzung der Ausgleichungsbeträge nicht besonders motiviert.

In dem Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung vom 24. März 1897 ist anschließend an § 2: „Übersteigen im Etatsjahr 1897/98 die den Bundesstaaten zustehenden Überweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so sind $^3/_4$ des Überschusses an den den Bundesstaaten aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten", in § 3 folgendes bestimmt: „Übersteigen im Etatsjahr 1899/1900 die Matrikularbeiträge das Etatsoll der Überweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1897/98 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Überweisungen, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des § 2 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.

Die infolgedessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, daß der erforderliche Betrag nicht durch Mehrerträge bei den Überweisungssteuern Deckung findet."

Um diese Bestimmung und die für die Ausgleichungsbeträge sich hieraus ergebenden Fragen verständlich zu machen, soll zunächst ihre Begründung (Reichstagsverhandlungen 1895/97 6. Anl. Bd. Nr. 662 Seite 3347) mitgeteilt sein:

„Entsprechend den für die Bewirtschaftung der reichseigenen Fonds geltenden Vorschriften, nach welchen die Abrechnung mit den Bundesstaaten bezüglich der Haushaltergebnisse jedes einzelnen Etatsjahres erst in dem übernächsten Etatsjahre auf Grund der inzwischen stattgehabten Finalabschlüsse durch Bemessung der neu festzustellenden Matrikularbeiträge stattfindet, empfiehlt es sich, bei der Bilanzierung des Haushaltetats für 1899/1900 auch in Betreff der Überweisungen in gleicher Weise zu verfahren, zugleich aber behufs tunlichster Sicherung der Landeskassen gegen materielle Zuschüsse zur Bestreitung eines etwaigen dabei noch ungedeckt bleibenden Bedarfes im ordentlichen Reichsetat den zur Schuldtilgung verwandten Betrag wieder heranzuziehen.

Sollten also im Reichshaushaltsplan für 1899/1900 die etatmäßigen Überweisungen an die Bundesstaaten hinter den reinen Matri-

kularumlagen zurückbleiben und zur Begleichung des Mehrerfordernisses auch die aus dem Rechnungsjahre 1897/98 den Bundesstaaten etwa zugute gekommenen Mehrüberweisungen nicht ausreichen, so müßten für den weiteren Bedarf die Mittel bis zur Höhe der aus den Überweisungssteuern vom Jahre 1897/98 f. zur Schuldenverminderung verwandten Summe im außerordentlichen Etat bereitgestellt werden. Die Schuldentilgung würde hiernach zunächst gewissermaßen eine bedingte sein. Sie wird in ihrem wirtschaftlichen Effekt rückgängig, falls die Sollüberweisungen in dem Reichsetat für 1899/1900 in dem bezeichneten Maße hinter den reinen Matrikularbeiträgen zurückstehen, bleibt jedoch unwiderruflich, wenn und soweit letzteres nicht zutrifft."

Die gleichen Bestimmungen wurden auch in den späteren Gesetzen getroffen. Diese Gesetze sollten also einerseits verhindern, daß die Einzelstaaten zu Lasten der Vermehrung von Reichsschulden Überweisungsüberschüsse vom Reich erhielten, andererseits sollten aber die Matrikularbeiträge auch nicht indirekt zur Tilgung von Reichsschulden verwendet werden, vielmehr sollte durch diese Gesetze die Schuldentilgung verstärkt und dadurch, daß die Finanzwirtschaft mehrerer Rechnungsjahre miteinander verbunden wurde, ein möglichst weitgehender Ausgleich zwischen Überweisungen und Matrikularbeiträgen herbeigeführt werden (Dambitsch a. a. O. S. 641).

Die Wirkung der Ausgleichungsbeträge ist die gleiche wie vorher. Es wird zwar infolge des Abzugs der Ausgleichungsbeträge die Tilgungsquote entsprechend höher, da die Differenz zwischen den Überweisungen und den Matrikularbeiträgen steigt, dieser Mehrbetrag kommt aber den einzelnen Staaten wieder zugute; denn wenn im zweitfolgenden Rechnungsjahre die Matrikularbeiträge die Sollüberweisungen erheblich übersteigen, so kann ein desto größerer Betrag von den ungedeckten Matrikularbeiträgen unerhoben bleiben.

4. Die Ausgleichungsbeträge seit dem Jahre 1900.

Seit dem Jahre 1879 waren die Ausgleichungsbeträge zwar in der jedem Etatsgesetzentwurf beigegebenen Matrikularberechnung (gegenwärtig Anl. XIX) zahlenmäßig ausgeschieden, in dem Etat selbst waren sie aber in dem Einnahmeposten „Matrikularbeiträge" inbegriffen.

Bereits im Jahre 1893 hatte v. Mayr in der Straßburger Post Nr. 239 und 248 in einem Aufsatz mit dem Titel „Zur formalen Gestaltung des Reichshaushaltsetats" den Vorschlag gemacht, die Ausgleichungsbeträge auch im Etat selbst getrennt von den allge-

meinen Matrikularbeiträgen vorzutragen und weiterhin „die Unterteilung der verschiedenen Arten von solchen Matrikularbeiträgen nach Maßgabe der dieselben veranlassenden besonderen Motive nachzuweisen“ (vgl. v. Mayr a. a. O. Anl. 13 S. 150).

Im Etat für 1899/1900 sind nun zum ersten Male die Ausgleichungsbeträge, ausgeschieden nach Bundesstaaten und den besonderen Motiven, unter einem besonderen Titel getrennt von den übrigen Matrikularbeiträgen in den Einnahmen vorgetragen.

In der Denkschrift zur Erläuterung eines Gesetzes betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1899 ist auf Seite 55 hiezu bemerkt:

„Unter Abschnitt XI der Einnahmen sind die von einzelnen Bundesstaaten zu zahlenden Ausgleichungsbeträge für das Etatsoll der Brausteuer, des Überschusses der Post- und Telegraphenverwaltung und der eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres besonders nachgewiesen, um die reinen Matrikularbeiträge schon durch den Etat klarzustellen. Das Bedürfnis hiezu ist durch die Gesetze über die Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung, wonach bei der Ermittlung des Unterschiedes zwischen den Überweisungen und den Matrikularbeiträgen von letzteren die Ausgleichungsbeträge abzusetzen sind, noch mehr hervorgetreten.“

Der Abgeordnete Fritzen äußerte sich in der Sitzung vom 12. Dez. 1899 (Reichstagsverhandlungen 1898 Bd. I S. 21 C) folgendermaßen: „In früheren Jahren mußte man sich, um die sogenannten reinen Matrikularbeiträge, die sogenannte reine Spannung, zu ermitteln, mit großer Mühe die verschiedensten Berechnungen anstellen, um die Höhe der Aversen oder Äquivalente zu ermitteln, d. h. derjenigen Ausgleichungsbeträge, welche von verschiedenen Staaten wegen ihrer eigenen Postverwaltung und wegen ihrer eigenen Brausteuer an das Reich zu zahlen sind. Im früheren Etat war der Unterschied der Matrikularbeiträge und der Überweisungen immer nur die rohe Spannung. Um die reine Spannung zu erhalten, mußte man sich immer die Aversen ausrechnen und dann von der rohen Spannung abziehen. Heute ist das nicht mehr notwendig.“ (Vgl. auch die sich hiemit im allgemeinen deckenden Äußerungen des Reichsschatzsekretärs Frh. v. Thielemann a. a. O. S. 15 D und des Abg. Müller-Fulda a. a. O. Bd. II S. 1601.)

In materieller Beziehung wurde dadurch an den Ausgleichungsbeträgen nicht das geringste geändert. Es ist vollständig gleichgültig, ob man die Ausgleichungsbeträge unausgeschieden unter den Matrikularbeiträgen vorträgt oder ob man die Ausgleichungsbeträge besonders

vorträgt und um diesen Betrag die Matrikularbeiträge kürzt. Die Matrikularbeiträge werden dadurch augenfällig in zwei Teile zerlegt. Materiell unterscheidet sich dieses Verfahren von dem früheren in nichts. In dem eine Fortsetzung der leges Lieber bildenden Gesetz vom 30. März 1900, R. G. Bl. S. 173, ist nicht mehr davon die Rede, daß die Ausgleichungsbeträge von den Matrikularbeiträgen abgesetzt werden müssen.

In der Begründung des Entwurfes (Reichstagsverhandlungen 1898/1900 Anl. Bd. IV Aktenstück Nr. 479 S. 2582) ist hiezu bemerkt: „Nach den bisherigen Schuldentilgungsgesetzen bleiben bei Ermittlung des Unterschieds zwischen den Überweisungen und den Matrikularbeiträgen bei den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zu zahlenden Ausgleichungsbeträge außer Ansatz (§ 4 des Ges. vom 25. März 1899). Von einer Wiederholung dieser Vorschrift ist abgesehen worden, da ihr Inhalt selbstverständlich erscheint, nachdem seit dem laufenden Rechnungsjahr die Ausscheidung der Äquivalente aus den Matrikularbeiträgen im Reichshaushalt durchgeführt worden ist."

Diese besondere Etatisierung der Ausgleichungsbeträge ist für die Schuldentilgung praktisch identisch mit der in den Schuldentilgungsgesetzen enthaltenen Vorschrift, daß die Ausgleichungsbeträge bei der Ermittlung des Unterschieds zwischen den Überweisungen und Matrikularbeiträgen von diesen abzusetzen sind; denn nunmehr enthalten die im Etat vorgetragenen Matrikularbeiträge die Ausgleichungsbeträge nicht mehr.

Die Wirkung der Ausgleichungsbeträge gegenüber der Schuldentilgung ist daher auch durch die weiteren leges Lieber, nämlich Reichsgesetze vom 30. März 1900, R. G. Bl. S. 173 und 28. März 1903, R. G. Bl. S. 109, die bezüglich der Ausgleichungsbeträge keine besondere Bestimmung mehr enthalten, nicht geändert worden.

Das Gesetz vom 30. März 1900 kam tatsächlich nicht zur Ausführung, weil seine Voraussetzungen nicht eintrafen (Schwarz und Strutz a. a. O. S. 124). Die Angabe bei Dambitsch, a. a. O. S. 640, daß auch für die Jahre 1901 und 1902 solche Gesetze erlassen wurden, beruht offenbar auf einem Irrtum.

Durch das Gesetz vom 14. Mai 1904, betreffend Änderungen im Finanzwesen des Reiches, R. G. Bl. S. 169, hat der Artikel 70 R. V. eine neue Fassung erhalten. In Satz 3 wird nunmehr bestimmt, daß die Matrikularbeiträge, soweit sie in den Überweisungen keine Deckung finden (sogen. ungedeckte Matrikularbeiträge), den Bundesstaaten am

Jahresschluß in dem Maße zu erstatten sind, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reiches dessen Bedarf übersteigen.

Mit dieser Bestimmung ist aus dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Subsidiarität der Matrikularbeiträge eine im Hinblick auf die finanziellen Interessen der Einzelstaaten notwendige Konsequenz gezogen (vgl. Dambitsch a. a. O. S. 653). Diese Vorschrift hat indes nur für die reinen Matrikularbeiträge Geltung, denn nur diese sind seit dem Jahre 1900 unter dem Namen Matrikularbeiträge zu verstehen. Daraus folgt aber nicht, daß nur die reinen Matrikularbeiträge subsidiären Charakter hätten, während für die Ausgleichungsbeträge eine primäre Zahlungspflicht bestünde. Eine besondere Vorschrift brauchte in Artikel 70 R. V. bezüglich der Ausgleichungsbeträge nicht getroffen werden, da ja nach der im Etat bei der Position „Ausgleichungsbeträge" enthaltenen Klausel diese Beträge nach dem wirklichen Ergebnis der aufkommenden Einnahmen berichtigt werden.

In § 3 des Gesetzes betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld vom 3. Juni 1906, R. G. Bl. S. 620, das gleichfalls dem Ausbau der Reichsfinanzreform dient, ist bestimmt: „Soweit die nach Art. 70 R. V. von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahr den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als 40 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, wird die Erhebung des Mehrbetrages für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt. Soweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach der Rechnung ergibt, findet dessen Erhebung im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahres statt."

Wenn die Ausgleichungsbeträge nunmehr nicht besonders etatisiert wären, so würde das Gesetz zweifellos die Bestimmung enthalten, daß bei der Ermittlung des Unterschiedes zwischen den Matrikularbeiträgen und den Überweisungen die Ausgleichungsbeträge abzusetzen seien. Durch die besondere Etatisierung sind die Ausgleichungsbeträge tatsächlich abgesetzt.

Daraus ergibt sich die Folge, daß die Ausgleichungsbeträge der in § 3 für die reinen Matrikularbeiträge gewährten Stundung nicht teilhaftig werden. Sie müssen unter allen Umständen im Zeitpunkt der Fälligkeit entrichtet werden, sei es durch Barzahlung, sei es durch Verrechnung. Veränderungen in materiellrechtlicher Beziehung wurden hiedurch nicht bewirkt.

Zu gleicher Zeit fand, um die Einnahmequellen des Reiches zu stärken, eine Erhöhung der norddeutschen Brausteuer statt. Daran anknüpfend bestimmt § 6 desselben Gesetzes:

„Die von den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogtum Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der Brausteuer an das Reich zu zahlenden Ausgleichungsbeträge sind für die Jahre 1906, 1907 und 1908 nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1903, 1904 und 1905 zu entrichten. Vom Rechnungsjahre 1909 ab hat die Zahlung der vollen Ausgleichungsbeträge zu erfolgen".

In der Begründung zu § 8 des Gesetzentwurfes (Reichstagsverhandlungen 1905/06 Anl. Bd. 2 Aktenstück Nr. 10 S. 939) ist bemerkt:

„Infolge der Erhöhung der Brausteuer erhöhen sich entsprechend auch die von Bayern, Württemberg und Baden zu zahlenden Ausgleichungsbeträge. Die Erhöhung der Ausgleichungsbeträge würde mit dem Inkrafttreten des neuen Brausteuergesetzes, also am 1. April 1906, für die genannten Staaten wirksam werden. Da diese jedoch außerstande sind, für die Dauer ihrer zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Etatsperioden zur Deckung dieser Mehrausgaben entsprechende Vorkehrungen zu treffen, so muß ihnen, um sie vor Verlegenheiten zu bewahren, billigerweise die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die veränderten Verhältnisse einzurichten".

Aus Gründen der Billigkeit wurde diese Erleichterung auch Elsaß-Lothringen zugestanden.

Die Behauptung, daß durch eine Erhöhung der norddeutschen Brausteuer eine finanzielle Mehrbelastung der süddeutschen Staaten eintrete, findet sich mehrfach ausgesprochen (vgl. z. B. Kestner a. a. O. S. 894, Begründung zum Entwurf eines Malzaufschlaggesetzes, Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1909/10, Beil. Bd. 8 Nr. 675 S. 385 f).

Dies scheint dem oben im Anschluß an die Ausführungen von Mayrs dargestellten Prinzip, wonach die Erhöhung der die Ausgleichung bedingenden Einnahmequellen auf die Größe des Matrikularbeitrages keine unmittelbare Wirkung äußere, zu widersprechen. Dieser Satz muß indes vollständig aufrecht erhalten werden. Durch die Erhöhung der Brausteuereinnahmen in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft erhöhen sich zwar die Ausgleichungsbeträge, es vermindert sich aber der übrige Teil der Matrikularbeiträge, weil durch die erhöhten Einnahmen die Spannung zwischen Ausgaben und Einnahmen verringert wird. Eine Mehrbelastung der betreffenden Bundesstaaten ist daher aus diesem Grunde nicht ersichtlich. Ein Nachteil kann sich bei dieser Sachlage aus der Erhöhung der Ausgleichungsbeträge und der Ver-

minderung der reinen Matrikularbeiträge nur insofern ergeben, als den reinen Matrikularbeiträgen wenigstens zu einem Teilbetrag die Wohltat der Stundung zugute kam, während die Ausgleichungsbeträge davon nicht betroffen wurden.

Die Erhöhung der Ausgleichungsbeträge kann sich aber für die einzelnen Staaten dann besonders fühlbar machen, wenn bezüglich der gemeinschaftlichen Einnahmen eine Minderung oder bezüglich der Ausgaben eine Steigerung stattfindet, so daß die durch die Vermehrung der Brausteuereinnahmen hervorgerufene Verminderung der reinen Matrikularbeiträge wieder paralysiert wird und somit die Erhöhung der Ausgleichungsbeträge materiell in die Erscheinung tritt. Das macht sich natürlich besonders fühlbar, wenn die Überweisungen durch Absetzung der Ausgleichungsbeträge zugunsten der Schuldentilgung verkürzt werden. In diesem Falle bringt eine Erhöhung der Ausgleichungsbeträge auch noch eine Erhöhung der Zahlungspflicht effektiv zum Ausdruck.

Die eigentliche Ursache der Mehrbelastung bilden dann aber nicht die Ausgleichungsbeträge als solche, da ihnen die Tendenz der Erhöhung der Matrikularumlagenpflicht fehlt, sondern die Veränderungen in den übrigen Einnahme- oder Ausgabeposten, denn diese bewirken auch in ihrer Isolierung bei schwankenden Beträgen Veränderungen in der Größe der Matrikularbeiträge in ihrer Gesamtheit.

Es beruht daher auf einer Verwechslung, wenn bei einer Erhöhung der norddeutschen Brausteuer von einer Mehrbelastung der einzelnen Staaten die Rede ist. Diese Ansicht läßt die theoretische Seite der Sache außer Betracht, und hält sich nur an den praktischen Effekt. Dies ist umso begreiflicher, als man in den der Brausteuergemeinschaft nicht angehörenden Bundesstaaten das Bestreben hat, die Ausgleichungsbeträge für die Brausteuer aus den Einnahmen des Brausteuerreservates zu bestreiten und darauf bedacht ist, daß die Einnahmen aus dem Brausteuerreservat gegenüber den Ausgleichungsbeträgen immer noch Überschüsse abwerfen, um das Reservatrecht finanziell nicht wirkungslos zu machen.

Die Bestimmung in § 6 sucht also die praktisch eintretende Mehrbelastung dadurch für die einzelnen Staaten angenehmer zu gestalten, daß sie ein Übergangsstadium vorsieht. Darnach soll die Erhöhung der Brausteuereinnahmen zunächst auf die Höhe der Ausgleichungsbeträge keinen Einfluß haben, sondern es sollen diese nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1903, 1904 und 1905 gezahlt werden. Rechtlich

charakterisiert sich diese Bestimmung als ein Schulderlaß. Durch die Erhöhung der Brausteuereinnahmen im norddeutschen Brausteuergebiet und der damit verbundenen Erhöhung der Übergangsabgaben vermindern sich die reinen Matrikularbeiträge. Denn die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben wird geringer, andererseits erhöht sich aber die Quote der Ausgleichungsbeträge. Infolge der Bestimmung in § 6 kommt den süddeutschen Staaten wohl die Verminderung der reinen Matrikularbeiträge zu statten, während sie andererseits von einer Erhöhung der Ausgleichungsbeträge vorerst verschont geblieben sind.

Einer Erhöhung der norddeutschen Brausteuer können Bayern, Württemberg und Baden wegen der damit verbundenen Erhöhung ihrer Ausgleichungsbeträge nicht durch den Hinweis auf Art. 78 Abs. 2 R. V. begegnen, denn es handelt sich nicht um eine Abänderung oder Aufhebung ihres Reservatrechtes, sondern um eine wirtschaftliche Folgeerscheinung (vgl. auch Dambitsch a. a. O. S. 499).

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Änderungen des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906, R. G. Bl. S. 622, wurde ein materiell bestehendes Schuldverhältnis (Art. 38 Abs. 4 und 70 R. V.) dem Betrage nach erweitert. Zur Zahlung des Mehrbetrages sind also die süddeutschen Staaten dem Reich gegenüber verpflichtet. Wird auf diesen Mehrbetrag von seiten des Reiches, wenn auch nur zeitweise, verzichtet, so handelt es sich um einen zugunsten der süddeutschen Staaten stattfindenden Schulderlaß. Von einer Suspension des Brausteuergesetzes in seiner Wirkung gegenüber den süddeutschen Staaten kann, wenn sie staatsrechtlich überhaupt möglich wäre, keine Rede sein, da ja den süddeutschen Staaten auch der Mehrertrag der norddeutschen Brausteuer durch Verminderung der reinen Matrikularbeiträge zugute kommt.

Ein derartiger teilweiser Verzicht auf etatmäßig festgesetzte Matrikularbeiträge erfolgte schon einmal unmittelbar nach Gründung des Reiches, als durch § 3 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1872 ein Teil aus der für gemeinschaftliche Reichszwecke reservierten Masse der von Frankreich bezahlten Kriegsentschädigung zugeschossen wurde im Verhältnis der sogen. Kreditabbürdung für die in Norddeutschland und Südhessen von Bier und Branntwein anfallenden Reichssteuern. Entsprechend dem Prinzip der Gleichheit wurde auch für Bayern, Württemberg und Baden eine Quote dieses Zuschusses ausgeworfen und damit die Höhe des Matrikularbeitrages vermindert (Verhandlungen der K. d. Abg. 1872 Beil. Bd. III S. 116 Beil. Nr. 108). Allerdings handelte es sich damals um einen allgemeinen Schulderlaß, wäh-

rend die im Gesetz von 1906 getroffene Regelung nur einzelnen Staaten zu statten kommt und mehr durch die Lage der Verhältnisse als durch den Grundsatz der Gleichheit beherrscht war.

Durch Art. VII Abs. 2 des Gesetzes wegen Änderung des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909, R. G. Bl. S. 695, das eine weitere Erhöhung der norddeutschen Brausteuer brachte, ist bestimmt: „Die von den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogtum Baden und von Elsaß-Lothringen an Stelle der Brausteuer an das Reich zu zahlenden Ausgleichungsbeträge sollen für das Rechnungsjahr 1909 keinesfalls mit höheren Beträgen entrichtet werden, als sie sich nach der Einnahme für das Rechnungsjahr 1908 ergeben".

Weitere Ausführungen hiezu sind überflüssig, da hier das gleiche Prinzip wie in dem Gesetz von 1906 obwaltet.

Die Ausgleichungsbeträge für die Überschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für die eigenen Einnahmen aus der Verwaltung des Reichsheeres werden selbstverständlich durch die Gesetze von 1906 und 1909 nicht berührt.

Nach § 2 des Reichsgesetzes betreffend Änderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909, R. G. Bl. S. 743, ist, soweit die Matrikularbeiträge nach dem Etat für das Jahr 1909 die Sollüberweisungen um einen gewissen Betrag übersteigen, der Reichskanzler ermächtigt, bis zur Höhe des Mehrbetrages Mittel zu dessen Deckung im Wege des Kredits flüssig zu machen. Hievon sind selbstverständlich die Ausgleichungsbeträge der süddeutschen Staaten ausgeschlossen; ihre besondere Etatisierung ersetzt auch hier die sonst unumgänglich notwendig gewesene Bestimmung, daß bei Ermittlung des Unterschieds zwischen Matrikularbeiträgen und Überweisungen die Ausgleichungsbeträge von den ersteren abzusetzen sind.

VI. Budgetrechtliche Bedeutung der besonderen Etatisierung der Ausgleichungsbeträge.

Dadurch, daß die Ausgleichungsbeträge seit dem Jahre 1900 unter einem eigenen Titel in den Einnahmen vorgetragen sind, haben sie die Eigenschaft einer besonderen Etatsposition erhalten. Diese Tatsache an sich würde zu weiteren Erörterungen keinen Anlaß bieten, wenn nicht bei dem Kapitel „Zum Ausgleich für die nicht allen Bundes-

staaten gemeinsamen Einnahmen" im Etatsgesetz alljährlich folgende Anmerkung angefügt wäre: „Die Ausgleichungsbeträge unterliegen der Berichtigung nach dem wirklichen Ergebnis der aufkommenden Einnahmen."

Schon vor der Gründung des Deutschen Reiches, zur Zeit des Norddeutschen Bundes, war es bestritten, ob das Bundespräsidium (jetzt der Reichskanzler) berechtigt sei, im Falle des Bedürfnisses, d. h. wenn die etatsmäßigen Ausgaben nicht bis zu dem veranschlagten Betrag durch anderweitige Einnahmen nach den wirklichen Einnahmeergebnissen gedeckt würden, vorschußweise auch höhere als die budgetmäßig bewilligten Matrikularbeiträge ohne vorgängige Ermächtigung des Bundesrates und des Reichstages auszuschreiben. In den Berichten des Ausschusses des Bundesrates für das Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 (Annalen 1869 S. 274 ff.) ist diese Frage bejaht. Dagegen erhob sich einstimmiger Widerspruch (Wagner bei Holtzendorff a. a. O. S. 630, Laband Annalen 1873 S. 521 und Rönne a. a. O. Bd. II, 1, S. 138/39).

Art. 70 R. V. enthält wohl die materielle Verpflichtung der Bundesstaaten zur Leistung der Matrikularbeiträge, allein die Zahlungsverbindlichkeit der Einzelstaaten bedarf formell des Rechtstitels des Etatsgesetzes (Rönne a. a. O. Bd. II, 1, S. 139, Laband a. a. O. Bd. IV S. 483 u. A.). Ein Umstand, der diese Verpflichtungen von den Schuldverhältnissen des Privatrechts deutlich unterscheidet und im Wesen des Etats als einer konstitutionellen Einrichtung begründet ist. (Art. 69 und 5 R. V.)

Nunmehr ist man sich darüber einig, daß Nachschüsse gem. Art. 70 R. V. nur auf Grund eines im Wege des Budgets festgestellten Gesetzes ausgeschrieben werden, indem entweder der Etat nachträglich geändert wird oder der Fehlbetrag als Ausgabe in den Etat des nächsten und übernächsten Jahres eingestellt wird (Laband a. a. O. Bd. IV S. 474 f., 494 und Dambitsch a. a. O. S. 651).

Da die Ausgleichungsbeträge Bestandteile der Matrikularbeiträge sind und als solche von den reinen Matrikularbeiträgen etatsmäßig getrennt wurden, so erhebt sich die Frage, ob der in den alljährlichen Etats anmerkungsweise gemachte Vorbehalt nicht diesen Grundsätzen zuwiderläuft, insbesondere, ob dadurch nicht die Reichsregierung in die Lage versetzt wird, unabhängig von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches, wenn auch nur unter bestimmten Voraussetzungen, also ohne eine formelles Gesetz, die Summe der Matrikularbeiträge nachträglich

zu ändern und damit die Zahlungspflicht der einzelnen Staaten zu erhöhen.

Es wäre unrichtig, zu sagen, was für die Matrikularbeiträge als Ganzes gelte, müsse auch für deren einzelne Teile und Quoten gelten. Wie bereits ausgeführt, hat eine Erhöhung der Matrikularbeiträge die Wirkung, daß die reinen Matrikularbeiträge sich mindern und der Matrikulargesamtbetrag daher sich gleich bleibt. Es tritt nur eine Änderung in der Quotisierung ein.

Daraus geht hervor, daß die nachträgliche Erhöhung der Ausgleichungsbeträge, um auch formell wirksam zu sein, der Erlassung eines Budgetgesetzes nicht bedarf; denn das wäre nur dann erforderlich, wenn die Matrikularbeitragspflicht in ihrem Gesamtbetrag zum Nachteil der Bundesstaaten geändert würde. Werden nur die Quoten gegenseitig verschoben, ohne Änderung des Gesamtbetrages, so ist das budgetrechtlich gleichgültig. Ob allerdings eine Veränderung, die rechtlich bedeutungslos ist, für die Beteiligten auch wirtschaftlich immer gleichgültig ist, muß im Rahmen einer budgetrechtlichen Untersuchung dahingestellt bleiben. Im Reichshaushaltsetat sind neben den Ausgleichungsbeträgen auch die reinen Matrikularbeiträge etatgesetzlich festgelegt. Werden nun auf Grund der in den Etatgesetzen enthaltenen Ermächtigung die Ausgleichungsbeträge erhöht, so bleibt — trotz der hiedurch notwendig eintretenden Verminderung der reinen Matrikularbeiträge — im Verhältnis der Bundesstaaten zum Reich der etatmäßige Ansatz der reinen Matrikularbeiträge maßgebend und es wird nicht etwa ein geringerer Betrag erhoben. Der auf diese Weise von den Bundesstaaten zu viel gezahlte Betrag muß ihnen aber wieder in Form von Überschüssen zurückerstattet und die Mehrleistung dadurch ausgeglichen werden.

In der Denkschrift zur Erläuterung des Entwurfes eines Gesetzes betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1899 S. 55 ist bemerkt:

„Die Berichtigung der Ausgleichungsbeträge nach dem wirklichen Ergebnis der aufkommenden Einnahmen soll noch vor Schluß des Rechnungsjahres eintreten. Durch diese Maßnahme wird sich nicht nur die Matrikularberechnung einfacher gestalten, sondern es wird auch der Mißstand beseitigt, daß die tatsächliche Richtigstellung der Ausgleichungsbeträge erst durch den Etat des zweitfolgenden Jahres erfolgt, während die Einnahmen, welche den Ausgleich bedingen, schon im Laufe des Rechnungsjahres, für welches sie im Etat angesetzt sind, voll zur Reichskasse fließen".

Vom budgetrechtlichen Standpunkt aus ist gegen dieses durch die eigenartigen Abrechnungsverhältnisse der Bundesstaaten mit dem Reich bedingte Verfahren so lange nichts einzuwenden, als den Bundesstaaten eventuelle Mehrleistungen wieder in irgend einer Form zurückerstattet werden; denn die ratio legis des Art. 69 ist nicht die, Schwierigkeiten in der Abrechnung zu schaffen, sondern besteht darin, aus konstitutionellen Gründen eine ohne Zustimmung des Reichstags und Bundesrats erfolgende Effektivbelastung der Einzelstaaten zu verhindern.

Dieses hier gekennzeichnete Verfahren fand bezüglich der Brausteuerausgleichungsbeträge infolge des Gesetzes vom 3. Juni 1906 in den Rechnungsjahren 1906, 1907 u. 1908 keine Anwendung, da für diese Zeit die Ausgleichungsbeträge nach einem Durchschnittsbetrag zu berechnen waren und demnach durch den Ertrag der Brausteuer nicht berührt wurden.

Diesem Umstande hätte in dem anmerkungsweise beigefügten Vorbehalt Rechnung getragen werden müssen, da er sich während dieser Zeit nur auf die Postüberschüsse und Einnahmen aus der Verwaltung des Reichsheeres beziehen konnte.

Durch die besondere Etatisierung der Ausgleichungsbeträge wurde übrigens weder materiell noch formell an ihrem Charakter als Matrikularbeiträge etwas geändert, die Ausgleichungsbeträge erscheinen nur nicht unter dem Namen Matrikularbeiträge, obwohl sie solche sind und auch formell nicht anders behandelt werden.

VII. Die Ermittlung der Ausgleichungsbeträge.

Man sollte meinen, daß die Ermittlung der Ausgleichungsbeträge als solche, d. h. ihre Herausschälung aus den Matrikularbeiträgen keinerlei staatsrechtliches Interesse biete, sondern eine reine Rechnungsoperation sei und damit für die vorliegende Untersuchung auszuscheiden habe. Dem ist aber nicht so, wie sich im folgenden zeigen wird. Die hier zwischen Gesetz und Wirklichkeit bestehende Divergenz zeigt sich am besten an einem Beispiel, das zur Erläuterung der abstrakten Sätze dienen soll.

Wenn die Gesamteinnahmen 120 (darunter 20 nichtgemeinschaftliche) betragen und die Ausgaben 200, so ist der Fehlbetrag von 80 durch Matrikularbeiträge zu decken, die sich auf die beiden Staaten A und B nach den bereits dargelegten Grundsätzen wie folgt verteilen: 200

— (120 — 20) = 100. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 80 (wirklicher Fehlbetrag) und 20 (nicht gemeinschaftliche Einnahmen). Auf den Kopf der Bevölkerung trifft daher (80 und 20) : 20 = 4 und 1. Der reine Matrikularbeitrag für B beläuft sich demnach auf 4 mal 5 = 20 und der Ausgleichungsbetrag auf 1 mal 5 = 5. Damit wäre der Berechnungsmodus für die Ausgleichungsbeträge gefunden, wenn nicht in der jedem Haushaltetat beigegebenen Matrikularberechnung bzw. seit 1900 in dem besonderen Etatstitel die Ausgleichungsbeträge mit Summen eingestellt wären, die unmöglich auf Grund obiger Methode berechnet sein können.

Über den Grund der hier zutage tretenden Divergenz geben weder die staatsrechtliche Literatur noch die Reichstagsverhandlungen Aufschluß. Es finden sich lediglich für die Art der abweichenden Berechnung Belege. So ist bezüglich der Berechnung der Ausgleichungsbeträge für die Brausteuer in der Begründung zum Entwurf eines Malzaufschlaggesetzes (Verhandlungen der Kammer der Abg. II. Session 1909/10, Beil. Bd. 8 Nr. 675 S. 385) bemerkt:

„Die Höhe der Ausgleichungsbeträge bemißt sich für die einzelnen in Betracht kommenden Bundesgebiete nach der matrikularmäßigen Bevölkerung und der auf den Kopf der Bevölkerung in der Brausteuergemeinschaft treffenden Brausteuerbelastung." Zugrunde gelegt wird der Nettoertrag der norddeutschen Brausteuer (vgl. a. a. O. S. 386).

Auch v. Mayr (Zur formalen Gestaltung des Reichshaushaltsetats a. a. O. S. 149/50) spricht als etwas ganz Selbstverständlichem davon, daß die „besonderen" Matrikularbeiträge nichts anderes seien als die nach einer Durchschnittsverpflichtung bemessenen Zuschüsse der außer der Finanzgemeinschaft stehenden Staaten, die diese dem Reich aus Anlaß ihrer dermaligen Nichtteilnahme an der Aufbringung der betreffenden Einnahmen zu entrichten haben. Die Durchschnittsverpflichtung bemesse sich nach der Einnahme, die in der engeren Finanzgemeinschaft auf den Kopf der Bevölkerung treffe.

Rheinboldt, a. a. O. S. 470, behauptet: daß die Brausteuerausgleichungsbeträge nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung und nach dem Kopfbetrag des Ertrages der Brausteuer in der Brausteuergemeinschaft berechnet werden (ähnlich auch Jaeger a. a. O. S. 17).

Der Unterschied beider Berechnungsformen zeigt sich sofort an der Variierung des zuletzt erwähnten Beispiels.

Dort wurde herausgestellt, daß der Ausgleichungsbetrag von B sich auf 5 belaufe. Nach den eben entwickelten Grundsätzen würde sich aber der Ausgleichungsbetrag folgendermaßen berechnen:

Als Reinertrag der nichtgemeinschaftlichen Einnahmen wurde die Summe von 20 angenommen. Auf den Kopf der Bevölkerung von A (15) trifft daher der Betrag von $1^1/_3$. Auf dieser Basis wird nun die Durchschnittssumme für B ermittelt; sie beträgt $1^1/_3$ mal $5 = 6^2/_3$. Der Ausgleichungsbetrag von B hat demnach eine Steigerung von $33^1/_3$ Prozent erfahren.

Der Unterschied beider Berechnungen beruht darauf, daß im ersten Falle bei Ermittlung des Kopfbetrages die matrikularmäßige Bevölkerung des gesamten Reichsgebietes zugrunde gelegt wurde, während im zweiten Falle lediglich die matrikularmäßige Bevölkerung einer bestimmten Finanzgemeinschaft, z. B. der norddeutschen Brausteuergemeinschaft, berücksichtigt wurde.

Da die matrikularmäßige Bevölkerungszahl bestimmter Finanzgemeinschaften notwendig kleiner ist, als die des gesamten Staatsgebietes, so muß auch der ermittelte Kopfbetrag immer größer sein als ersterenfalls.

Durch die damit verbundene Erhöhung der Ausgleichungsbeträge wird ein Eingriff in das Gebiet der reinen Matrikularbeiträge gemacht, indem sie verkürzt werden. Auf diese Weise ergibt sich das seltsame Resultat, daß die Matrikularbeiträge der eximierten Staaten im Verhältnis zu denen der übrigen Staaten einmal zu hoch sind, nämlich, wenn die Ausgleichungsbeträge von den Matrikularbeiträgen nicht abgesetzt sind, und das andere Mal zu niedrig sind, wenn die Ausgleichungsbeträge von den Matrikularbeiträgen abgesetzt werden, während gerade durch die Absetzung der Ausgleichungsbeträge bzw. ihre besondere Etatisierung der Zweck erreicht werden soll, daß die reinen Matrikularbeiträge der eximierten Staaten mit denen der übrigen Staaten vergleichbar werden.

Die Wirkung muß sich notwendig zeigen, sobald der Unterschied zwischen den Überweisungen und den reinen Matrikularbeiträgen rechtlich von Belang wird, wie es z. B. in den leges Lieber der Fall ist.

Diesen Gesetzen wohnt, wie oben ausgeführt, die Tendenz inne, eine indirekte Heranziehung der reinen Matrikularbeiträge zur Schuldentilgung zu verhindern.

Das Gegenteil wird durch die tatsächliche Art der Berechnung der Ausgleichungsbeträge erreicht. Durch die Verringerung der reinen Matrikularbeiträge der eximierten Staaten wird der Unterschied zwischen den überschießenden Überweisungen und den reinen Matrikularbeiträgen erhöht, so daß sich auf Kosten dieser Staaten und zwar auf Kosten der reinen Matrikularbeiträge die Schuldentilgungsquote erhöht.

Außerdem wurde den ausgleichungspflichtigen Bundesstaaten die durch § 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1906 gewährte Stundung eines Teils ihrer reinen Matrikularbeiträge in einem geringeren Maße zuteil als den übrigen Staaten, da sich auf die Ausgleichungsbeträge die Stundung nicht erstreckte.

Andererseits sind die ausgleichungspflichtigen Bundesstaaten durch den in den bereits erörterten Gesetzen vom 3. Juni 1906 und 15. Juli 1909 zugestandenen Schulderlaß insoferne begünstigt, als in dem erlassenen Teilbetrag reine Matrikularbeiträge — wenn auch vielleicht in geringem Maße enthalten waren.

Durch die Bestimmung in § 2 des Gesetzes betr. Änderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909, daß ein Teil der die Überweisungen übersteigenden Matrikularbeiträge durch Inanspruchnahme des Kredits zu decken sei, wird gleichfalls auf Kosten der ausgleichungspflichtigen Staaten die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Kredits vermindert, während sie dafür höhere Ausgleichungsbeträge zu zahlen haben.

Es fragt sich nun, ob diese Art der Berechnung der Ausgleichungsbeträge eine verfassungsmäßige Grundlage hat. Daß Steuererträge auf den Kopf der Bevölkerung des Steuergebietes ausgeschlagen werden, ist dem deutschen Staatsleben nicht fremd. So wurde zur Zeit des Bestehens des deutschen Zollvereins der Ertrag der Zölle und Verbrauchssteuern unter die einzelnen Staaten nach dem Verhältnis der Bevölkerung, mit der sie sich beim Verein befanden, verteilt (vgl. z. B. Art. 11 Abs. 1 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, Weber a. a. O. Bd. VII S. 39, 51). Im Verfassungsrecht des Deutschen Reichs haben wir eine ähnliche Erscheinung. Gemäß § 39 Abs. 1 des Gesetzes betr. die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 R. G. Bl. S. 253) ist der Reinertrag der Verbrauchsabgabe den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit der sie zum Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen. Auch die Beträge, die an die Staaten mit Zollanschlüssen hinausbezahlt werden, werden in derselben Weise berechnet (Rönne Bd. II, 2, S. 96), außerdem werden noch die bereits behandelten Aversa (Art. 38 Abs. 3 R. V.) so festgesetzt (Laband Annalen 1873 S. 509, Haenel a. a. O. Bd. I S. 386 u. Anm. 16 u. a.).

Dafür, die Ausgleichungsbeträge nach diesem Maßstabe zu berechnen, fehlt es an jeder gesetzlichen Grundlage. Eine instruktionelle Vorschrift hierüber ist nicht ergangen und durfte nicht ergehen, da sie einer positiven verfassungsrechtlichen Vorschrift zuwider gewesen wäre.

Bei Meyer-Dochow a. a. O. S. 702 Anm. 6 wird daher mit vollem Recht der Unterschied zwischen den Ausgleichungsbeträgen und den Aversen darin gefunden, daß jene lediglich nach Maßgabe der Bevölkerung ohne Rücksicht auf den Ertrag der betreffenden Steuern berechnet werden.

In Art. 38 Abs. 4 und 52 Abs. 4 R. V. im Zusammenhang mit Art. 70 R. V. ist die verfassungsmäßige Grundlage für die Berechnung der Matrikularbeiträge und der Ausgleichungsbeträge gegeben. Hier ist vorgeschrieben, auf welcher Basis die Matrikularbeiträge zu berechnen sind und welche Etatsposten einzelnen Staaten zugute gerechnet werden müssen. Die Matrikularberechnung geschieht auch tatsächlich nach diesen Bestimmungen, nur bezüglich der Ausgleichungsbeträge wird ein anderes Verfahren eingeschlagen.

Die oben herausgestellte der Reichsverfassung entsprechende Berechnung der Ausgleichungsbeträge widerspricht auch nicht etwa dem Prinzip der Gleichheit; denn die nichtgemeinschaftlichen Einnahmen kommen den eximierten Staaten in keiner Weise zugute, sondern werden voll und ganz den übrigen Staaten auf ihre Matrikularbeiträge angerechnet.

Da somit Rechtsgründe für das abweichende Verfahren nicht vorhanden sind, können Gründe hiefür nur auf dem Gebiete der Finanzpolitik zu suchen sein, die jedoch außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung liegt.

Alle hiedurch bedingten Folgeerscheinungen sind daher ungesetzlich und widersprechen den Grundsätzen der Reichsverfassung. Wäre es richtig, daß durch die Erhöhung der Ausgleichungsbeträge a priori eine Mehrbelastung der Einzelstaaten einträte, dann würden die einzelnen Staaten über ihre verfassungsmäßige Verpflichtung hinaus infolge der abweichenden Berechnungsweise Millionen zu viel an die Reichskasse als ein indebitum gezahlt haben.

VIII. Rechtspolitische Ausführungen zur Behandlung der Ausgleichungsbeträge.

Die Ausgleichungsbeträge, die unter diesem Namen der Reichsverfassung fremd sind, haben, solange es keine Überweisungen gab, niemals eine von den reinen Matrikularbeiträgen verschiedene rechtliche Behandlung erfahren; sie waren mit diesen in einem Betrag im

Budget vorgetragen und bildeten das Glied eines Ganzen. Das änderte sich zwar durch die im Jahre 1879 inaugurierte Politik der Überweisungen zunächst nicht; erst als im Reichsfinanzrecht die Spannung zwischen Überweisungen und Matrikularbeiträgen von rechtlicher Bedeutung wurde, trat bezüglich der einzelnen Bestandteile der Matrikularbeiträge eine itio in partes ein. Die Ausgleichungsbeträge wurden beiseite gesetzt und nur die reinen Matrikularbeiträge als „die" Matrikularbeiträge schlechthin weiter in Betracht gezogen.

Die Ausgleichungsbeträge sind zwar gerade so wie die reinen Matrikularbeiträge materiell und formell Matrikularbeiträge, es ist keine bloße communio incidens, die sie zusammenhält, sie sind beide organische Bestandteile eines Ganzen — wenigstens nach dem geltenden Verfassungsrecht. — Und trotzdem ist die differenzierte Behandlung begreiflich. Der Keim hiezu liegt nicht sowohl in der Rechtsnatur als vielmehr in der Zweckidee der Ausgleichungsbeträge.

Sie sind von Anfang an bestimmt gewesen, aus Gründen der Gleichheit und Gerechtigkeit einen Ersatz für Einnahmen zu bieten, die für Rechnung einzelner Bundesstaaten in die Landeskasse flossen, während die wesensgleichen Einnahmen der übrigen Bundesstaaten in die Reichskasse flossen.

Die reinen Matrikularbeiträge sind Beiträge finanziell gleichgestellter Staaten, die Ausgleichungsbeträge sind bedingt durch die Sonderstellung einzelner Staaten. Die reinen Matrikularbeiträge sind gemeinschaftliche Verpflichtungen gegenüber dem Reich, die Ausgleichungsbeträge sind Sonderverpflichtungen gegenüber dem Reich; daher die Störung, die sie in die gegenseitigen Beziehungen zwischen Überweisungen und Matrikularbeiträgen gebracht haben.

Mehr und mehr kam in der Praxis die Meinung zum Durchbruch, daß es sich **tatsächlich** (hierauf ist der Nachdruck zu legen) gar nicht um Matrikularbeiträge handle, sondern um Surrogate derjenigen Einnahmequellen, welche die Ausgleichung veranlaßten.

Dieser Gedanke kam zwar schon kurz nach Gründung des Reiches — wenigstens bezüglich der Ausgleichungsbeträge für die Verbrauchssteuern — zum Ausdruck, hatte aber damals keine weitere Bedeutung. In § 3 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Feststellung des Haushaltetats des Deutschen Reiches für das Jahr 1872 vom 4. Dezember 1871, R. G. Bl. S. 412 ff., ist bestimmt:

„Die nach Art. 38 R. V. zu zahlenden Aversen und die die Steuern von Branntwein und Bier vertretenden Teile der Matrikular-

beiträge Bayerns, Württembergs und Badens sowie die von Elsaß-Lothringen an Stelle dieser Steuern zu zahlenden Aversionalbeiträge werden an den nämlichen Terminen zur Reichskasse abgeführt, wie die Zölle und Steuern, deren Stelle sie vertreten".

Daß die Ausgleichungsbeträge trotz dieser Vorschrift damals keine gesonderte Behandlung erfuhren, ist begreiflich. Ihre Zweckbestimmung brauchte nicht besonders betont zu werden, da der Gegensatz fehlte. Dieser Gegensatz wurde erst geschaffen, seitdem die Überweisungen zu den Matrikularbeiträgen in Beziehung gesetzt wurden.

Die Überweisungen als gemeinschaftliche Berechtigungen konnten als Komplementärerscheinung nur gemeinschaftliche Verpflichtungen ertragen. Sie konnten daher eine Verbindung nur mit den reinen Matrikularbeiträgen eingehen, während sie zu den Ausgleichungsbeträgen als Sonderverpflichtungen notwendig in Gegensatz geraten mußten. Die Konsequenz aus der hiedurch geschaffenen Lage wurde in der Gesetzgebung auch sofort gezogen. Es wurde zunächst die Bestimmung getroffen, daß die Ausgleichungsbeträge von den Matrikularbeiträgen bei Ermittlung des Unterschiedes zwischen diesen und den Überweisungen abzusetzen seien, späterhin wurde eine derartige Bestimmung überflüssig, da die Ausgleichungsbeträge im Budget gesondert vorgetragen wurden.

Diese Beiseitesetzung der Ausgleichungsbeträge ist durchaus zu billigen, denn andernfalls würden sie bei dem komplizierten Abrechnungsverhältnis eine heillose Verwirrung angerichtet, die ohnehin nicht klaren finanziellen Beziehungen der Einzelstaaten zum Reich noch mehr getrübt haben, und dadurch zu überraschenden Benachteiligungen oder Bevorzugungen der an den Ausgleichungen nicht beteiligten Staaten geführt haben.

Ihr Zweck ist vielmehr der, als Surrogat bestimmter Einnahmequellen zu dienen. Gerade wegen dieser Zweckbestimmung zeigen sie eine gewisse Verwandtschaft zu den Aversen. Sie gleichen diesen sogar so sehr, daß bei manchen Schriftstellern der Begriff „Ausgleichungsbetrag" und „Aversum" identifiziert wird. Diese Entwicklung wurde noch dadurch begünstigt, daß die in der Praxis angewandte, oben als unrichtig kritisierte Art der Berechnung sich in nichts von der der Aversen unterscheidet.

Von der hiedurch veranlaßten Unsicherheit in der festen Umgrenzung der Rechtsbegriffe ist auch die Gesetzgebung nicht verschont geblieben. So werden in § 31 Abs. 3 des Zigarettensteuergesetzes

vom 3. Juni 1906, R. G. Bl. S. 631, und in § 28 des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902, R. G. Bl. S. 155, die Aversa der Zollausschlüsse als Ausgleichungsbeträge bezeichnet, während allerdings in § 39 des Zündwarensteuergesetzes vom 15. Juli 1909, R. G. Bl. 814, und § 34 des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, R. G. Bl. S. 880, wieder in richtige Wege eingelenkt ist und nur von den „Abfindungssummen" der Zollausschlüsse die Rede ist.

Von diesem Standpunkt aus ist es nicht weiter zu verwundern, wenn von Mayr (Zur formalen Gestaltung des Reichshaushaltsetats a. a. O. S. 150) schreibt:

„Tatsächlich sind diese besonderen Matrikularbeiträge nichts anderes als Aversen, welche seitens der außer den Finanzgemeinschaften stehenden Staaten als Abfindung für die Nichtteilnahme an den Finanzgemeinschaften an diese zu zahlen sind, wenn auch die bisher übliche Behandlungsweise von anderem Gesichtspunkte ausgeht und demgemäß diese besonderen Matrikularbeiträge als etwas von den Aversen grundsätzlich Verschiedenes ansieht. Finanzpolitisch und wirtschaftlich haben diese besonderen Matrikularbeiträge einen ganz anderen Charakter als die allgemeinen Matrikularbeiträge."

Die Ausgleichungsbeträge sind tatsächlich zu reinen Abfindungssummen, d. h. Steuersurrogaten geworden und durch die besondere Etatisierung den Aversen äußerlich vollständig gleichgestellt worden. Für denjenigen, der nur die tatsächliche Seite ins Auge faßt, ist die Frage, ob „Ausgleichungsbetrag" oder „Aversum" gleichbedeutend mit der bekannten Alternative bonnet blanc oder blanc bonnet.

Trotz dieser Veränderungen, welche die Ausgleichungsbeträge in tatsächlicher Beziehung erlitten haben, sind sie rechtlich nach wie vor als Matrikularbeiträge anzusehen.

Ob die Ausgleichungsbeträge auch dann noch diesen Charakter beibehalten sollen, wenn das Institut der reinen Matrikularbeiträge einmal aus der Reichsverfassung verschwindet, ist eine andere Frage. Jedenfalls wäre es in diesem Falle angezeigt, entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen die juristische Verschiedenheit zwischen Aversen und Ausgleichungsbeträgen nicht mehr länger aufrecht zu erhalten.

IX. Die Ausgleichungsbeträge Elsaß-Lothringens.

Durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich (R. G. Bl. S. 212) wurde

bestimmt, daß Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich für immer vereinigt und daß in dem neuen Gebiet die Reichsverfassung zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft treten werde.

Die Deutsche Reichsverfassung trat gemäß § 1 des Reichsgesetzes betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen vom 25. Juni 1873, R. G. Bl. S. 161, mit Wirkung vom 1. Januar 1874 in Elsaß-Lothringen in Kraft. Gleichzeitig wurde in § 4 desselben Gesetzes bestimmt, daß die in Art. 35 R. V. erwähnte Besteuerung des inländischen Bieres der inneren Gesetzgebung bis auf weiteres vorbehalten bleibe und Elsaß-Lothringen an dem in die Reichskasse fließenden Ertrag der Steuer von Bier und an dem diesem Ertrag entsprechenden Teile des in Art. 38 Abs. 3 R. V. erwähnten Aversums keinen Teil habe. Diese Vorschrift stimmt wörtlich mit den für Bayern, Württemberg und Baden geltenden Art. 38 Abs. 4 und 52 Abs. 4 überein. Allerdings handelt es sich bei Elsaß-Lothringen um kein verfassungsmäßiges Sonderrecht (Laband a. a. O. Bd. II S. 207, Haenel a. a. O. Bd. I S. 379 Anm. 73 und Meyer-Anschütz a. a. O. S. 240 Anm. 5).

Die Folge der Bestimmung in § 4 des genannten Gesetzes ist die, daß Elsaß-Lothringen seit 1. Januar 1874 ebenso wie die genannten süddeutschen Bundesstaaten Ausgleichungsbeträge zu entrichten hat (vgl. auch Bruck a. a. O. Bd. I S. 40).

In der Literatur herrscht darüber Unklarheit. So wird bei Meyer-Anschütz a. a. O. S. 774 ausdrücklich betont, daß Elsaß-Lothringen im Gegensatz zu den übrigen süddeutschen Bundesstaaten ein Aversum zu entrichten habe; dieselbe Unterscheidung findet sich auch bei Meyer-Dochow a. a. O. S. 702, Rönne a. a. O. Bd. II, 1, S. 95, von Heckel, Reichsfinanzen a. a. O. Bd. II S. 707 und Zorn in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III S. 381.

Dieser Irrtum scheint seinen Grund in einer gesetzlichen Bestimmung zu haben, die in der Zwischenzeit von der Einverleibung Elsaß-Lothringens bis zum Inkrafttreten der Reichsverfassung galt. In § 3 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Feststellung des Haushaltsetats für das Deutsche Reich für das Jahr 1872 vom 4. Dezember 1871, R. G. Bl. S. 412, ist nämlich unter anderem bestimmt, daß die von Elsaß-Lothringen an Stelle der Branntwein- und Biersteuer zu zahlenden **Aversional**beiträge zu den nämlichen Terminen zur Reichskasse abzuführen sind, wie die Zölle und Steuern, deren Stelle sie vertreten.

Diese Aversionalbeiträge kamen mit der Einführung der R. V. und der in § 4 enthaltenen Bestimmung in Wegfall. Seitdem zahlt Elsaß-Lothringen für die Brausteuer einen Ausgleichungsbetrag. Diese Ansicht findet sich bestätigt durch eine Bemerkung in dem Etat für Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875, wornach nunmehr nach Einführung der R. V. Elsaß-Lothringen zu dem Reich in demselben Verhältnis wie Bayern, Württemberg und Baden stehe. An Stelle des nunmehr wegfallenden Aversums trete eine entsprechende Erhöhung des Matrikularbeitrages.

Die von Elsaß-Lothringen zu entrichtenden Ausgleichungsbeträge haben in der Gesetzgebung durchaus eine den Ausgleichungsbeträgen der übrigen Staaten konforme Behandlung erfahren, weshalb hier auf alles hierüber ausgeführte Bezug genommen werden kann.

In § 6 des Entwurfes eines Gesetzes betr. die Ordnung des Reichshaushalts und der Tilgung der Reichsschuld (Reichstagsverhandl. 1905/06 Anl. Bd. 2 Nr. 10 S. 939) war vorgesehen, daß mit dem 1. April 1914 Elsaß-Lothringen der norddeutschen Brausteuergemeinschaft hinzutrete. Dieser Vorschlag wurde indes nicht Gesetz. Es ist aber nunmehr in § 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1909, R. G. Bl. S. 773, bestimmt, daß durch Beschluß des Bundesrats Elsaß-Lothringen jederzeit dem Brausteuergebiet einverleibt werden kann.

In diesem Falle würden dann selbstverständlich die Ausgleichungsbeträge Elsaß-Lothringens in Wegfall kommen.

Gegenwärtig geschieht die Erhebung der Biersteuer auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1909, betr. die Biersteuer (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 72).

Die Erhebung der Übergangsabgaben erfolgt nach Maßgabe der Verordnung, betr. die Übergangsabgabe vom Biere, vom 22. Juli 1909 (Gesetzbl. S. 79).

X. Anhang: Die Ausgleichungsbeträge seit dem Jahre 1872

in 1000 Mark.

1872	11 806,0	1886	20 040,2	1900	11 261,7
1873	14 855,4	1887	16 000,7 [3])	1901	13 121,0
1874	15 744,7	1888	11 595,3	1902	15 786,7
1875	17 257,3	1889	12 865,6	1903	19 010,1
1876	15 617,1	1890	11 312,7	1904	18 430,4
1877	16 937,3	1891	10 234,4	1905	19,565,8
1878	17 136,8	1892	11 058,0	1906	19 435,2
1879	17 369,4	1893	11 027,6	1907	15 252,1
1880	17 524,2	1894	12 064,1	1908	23 491,2
1881	18 084,6	1895	13 262,9	1900	30 554,1 [1])
1882	18 857,1	1896	13 775,2	1910	39 545,8 [2])
1883	18 764,0	1897	15 553,8	1911	46 234,7 [2])
1884	20 404,9	1898	15 867,8		
1885	19 658,9	1899	15 955,7		

1) Nach dem vom Reichstag in 3. Lesung bewilligten Etat.

2) Nach dem Etatsvoranschlag.

3) Das Sinken der Ausgleichungsbeträge ist durch den Wegfall der Branntweinsteuerreservatrechte zu erklären.